

I. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof hat eine Überprüfung der

„Landesbildstelle Steiermark“

durchgeführt.

Die Landesbildstelle Steiermark ist nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung der Abteilungsgruppe Forschung und Kultur, Rechtsabteilung 6 zugeordnet.

Gegenstand dieser Prüfung waren in erster Linie:

- die Organisation und Aufgabenstellung
- die Gebarung und Vergaben
- die Entlehnungen
- die Werkstätte und
- das Personal

Erschwert wurde die Prüfung durch unkonventionelle Vorgangsweisen innerhalb der Landesbildstelle. So war z. B. der Zugang zu wesentlichen (auf Anordnung der Landesbildstellenleitung versperrten) Akten nur über einen Mitarbeiter, der über den erforderlichen Schlüssel verfügte, möglich. Im Abwesenheitsfall dieses Mitarbeiters konnte weder die Bildstellenleiterin, noch sonst ein Bediensteter die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen. Die Ursache für diese unüblichen Anordnungen ist darin zu suchen, dass – wie aus dem regen Schriftverkehr zu ersehen ist – schwerwiegende Kommunikationsprobleme innerhalb der Landesbildstelle existieren. Dies ging sogar soweit, dass gegenseitige Anschuldigen über Entwendungen erhoben bzw. fingierte Einbrüche im Amtsgebäude behauptet wurden.

Diese Vorkommnisse bedürfen einer dringenden Aufklärung durch die Dienststellenleitung und die zuständige Personalabteilung, wobei der Landesrechnungshof eine rasche Lösung dieser Konflikte unter Berücksichtigung der Einsatzmöglichkeiten und der Mitarbeiterqualifikationen empfiehlt.

Zum gegenständlichen Bericht haben

- *der für die Landesbildstelle zuständige Landesrat Dr. Gerhard Hirschmann*
- *der Landesfinanzreferent Landesrat Dipl. Ing. Herbert Paierl und*
- *der für das Personal zuständige Landesrat Hermann Schützenhöfer*

Stellungnahmen abgegeben.

Stellungnahme des Landesrates Dr. Gerhard Hirschmann:

Diese besteht aus

- *einem Schreiben an den Landesamtsdirektor Wirkl. HR Dr. Gerhart Wielinger*
- *einer Äußerung der Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement und*
- *einer Äußerung der Rechtsabteilung 6*

Schreiben des Landesrates Dr. Gerhard Hirschmann an den Landesamtsdirektor Wirkl. HR Dr. Gerhart Wielinger :

„...meines Erachtens sollte der aktuelle Bericht des Landesrechnungshofes betreffend die Überprüfung der Landesbildstelle Steiermark Anlass bieten, die inhaltliche Notwendigkeit und die organisatorische Struktur dieser Einrichtung zu überprüfen.

In diesem Zusammenhang sind meines Erachtens auch die Bezirksbildstellen zu hinterfragen.

Aufgrund der geltenden Geschäftseinteilung ist die Landesbildstelle in die Rechtsabteilung 6 eingegliedert. Nach meinen Informationen soll diese Kompetenz in die Rechtsabteilung 13 verlagert werden.

Die Aufgabenstellung sowie das Serviceangebot sollen jedenfalls auch vor dem Hintergrund des technologischen Fortschrittes einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Sollte sich schließlich heraus stellen, dass gewisse Aufgaben nach wie vor von Landesseite wahrzunehmen sind, wäre zumindest eine Eingliederung in andere bereits bestehende Einrichtungen mit ähnlicher Aufgabenstellung zu prüfen.

Eine allfällige Änderung bzw. Streichung des § 54 Abs. 4 Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz wäre meines Erachtens vorrangig zu überlegen.

Ich hoffe, dass im Sinne der allgemein beschworenen Effizienzsteigerung im öffentlichen Dienst meine Anregung auf fruchtbaren Boden fällt.“

Äußerung der Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement:

„Hinsichtlich der Überprüfung der Landesbildstelle Steiermark wird auf die Stellungnahme der Rechtsabteilung 6 verwiesen, die keiner Ergänzung bedarf.“

Äußerung der Rechtsabteilung 6:

„Der vorliegende Bericht des Landesrechnungshofes entspricht in der Hauptsache den tatsächlichen Gegebenheiten. Die Stellungnahme der Rechtsabteilung 6 zum Bericht erfolgt unter Einbeziehung und Kommentierung der Stellungnahme der Landesbildstelle, die vom Vorstand der Rechtsabteilung 6 unterschrieben zur Kenntnis genommen wurde, deren Inhalt sich jedoch über weite Passagen nicht mit der Stellungnahme der Rechtsabteilung 6 deckt. Der vom Rechnungshof angeregten dringenden Aufklärung durch die Dienststellenleitung und die Personalabteilung wurde durch die Einleitung eines Disziplinarverfahrens Rechnung getragen.“

Die zu einzelnen Berichtsteilen formulierte Stellungnahme der Rechtsabteilung 6 hat der Landesrechnungshof im jeweiligen Berichtsabschnitt eingearbeitet. Die Rechtsabteilung 6 hat ihrer Stellungnahme auch eine Äußerung der Landesbildstelle angeschlossen.

Dazu ist grundsätzlich festzustellen, dass nach § 28 LRH- VG der Landesrechnungshof nach Abschluss der Prüfung den Bericht ausschließlich dem

Landeshauptmann, dem Landesfinanzreferenten und den zuständigen Regierungsmitgliedern zur Stellungnahme binnen 3 Monaten zu übermitteln hat. Das LRH- VG sieht nicht vor, dass jede einzelne Organisationseinheit bzw. allfällig betroffene Bedienstete eine eigene Stellungnahme abgeben. Der Landesrechnungshof hat daher die Äußerung der Landesbildstelle, die noch dazu im Gegensatz zur Stellungnahme der für die Landesbildstelle zuständigen Rechtsabteilung 6 steht, nicht in den Bericht eingearbeitet.

Damit der Kontrollausschuss des Steiermärkischen Landtages im Hinblick auf die in der Öffentlichkeit bereits stattgefundenene Diskussion auch von dieser Stellungnahme der Landesbildstelle Kenntnis erhält, hat der Landesrechnungshof diese dem Vorlageschreiben samt eines dazu vom Landesrechnungshof verfassten Kommentars angeschlossen.

Stellungnahme des Landesfinanzreferenten Landesrat Dipl.-Ing. Herbert Paierl:

„Der gegenständliche Prüfbericht wird seitens des Landesfinanzreferates zur Kenntnis genommen.“

Stellungnahme des Landesrates Hermann Schützenhöfer:

„Die angesprochenen Kommunikationsprobleme in obgenannter Dienststelle konzentrieren sich besonders auf zwei Personen und haben zu einer Disziplinaranzeige durch die Rechtsabteilung 1 und eine Selbstanzeige geführt, worüber von der Disziplinarkommission noch nicht abgesprochen worden ist. Dies ist aber noch abzuwarten, bevor allfällige Personalmaßnahmen getroffen werden.“

Soweit die Stellungnahme des Landesrates Hermann Schützenhöfer einzelne spezielle Berichtsteile betrifft, wurde diese im jeweiligen Prüfabschnitt eingearbeitet.

II. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Bereits seit mehreren Jahrzehnten besteht in der Steiermark eine Bildstelle zur Unterstützung der Lehrtätigkeit durch audiovisuelle Medien. Erst mit der Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetznovelle 1976, LGBl. Nr. 62, wurde dieses Institut jedoch gesetzlich verankert. Die maßgebliche Bestimmung (§ 54 Abs.1) lautet folgendermaßen:

„Zur Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter von allgemein bildenden Pflichtschulen hinsichtlich ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung und Instandhaltung der audiovisuellen Lehrmittel und zur Schulung der Lehrer in der Wartung und pfleglichen Verwendung der audiovisuellen Lehrmittel ist im Rahmen des Amtes der Landesregierung eine Landesbildstelle und nach Bedarf für einen politischen Bezirk eine Außenstelle (Bezirksbildstelle) einzurichten.“

Es bestehen somit die zentrale Landesbildstelle im Rahmen der Rechtsabteilung 6 und 16 Bezirksbildstellen in den Orten der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. politischen Expositur mit Ausnahme der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung.

Daraus ergeben sich auch die zu leistenden Aufgaben der Landesbildstelle, nämlich die

- * Bereitstellung der audiovisuellen Lehrmittel und die
- * Schulung von Lehrern in Bezug auf den Gebrauch dieser Lehrmittel.

Demgegenüber stehen die im letzten Entwurf des Organisationshandbuches festgehaltenen Tätigkeiten der Landesbildstelle:

Ankauf neuer Medien :

- VHS-Videos
- Ankauf audio- visueller Geräte (nach modernem Standard)
- CD-Roms (CDI)
- Diareihen
- Overheadfolien für Unterricht
- DVD
- 16 mm- Filme

Entlehnungsdienst:

- Geräte
- Filme
- Video
- CD-Rom (CDI)
- Overhaedfolien
- DVD

Technischer Dienst:AV-Technik:

- Gerätewartung und Reparatur (Filmprojektoren und andere AV-Geräte für Pflichtschulen und Landeseinrichtungen kostenlos).
- AV-Geräte-Ankaufsberatung für Schulen und Bildungsinstitutionen und Abteilungen des Landes.
- Schulung und Beratung bzw. Information im Umgang von AV-Lehrmitteln und Geräten.
- Moderne Videobearbeitung, Normenwandlung unter Einhaltung des Urheberrechtsgesetzes.
- Technische Betreuung der Schulen (Ausstattungsberatung)

EDV-Arbeiten:

Zurverfügungstellung von Unterrichtsmitteln in PC-lesbarer Form (Unterrichtssoftware), Fachberatung der Pädagogen im EDV-Bereich. Technische Betreuung und Wartung des EDV-Netzes der Landesbildstelle Steiermark und der Bezirksbildstellen. Betreuung des Internet und des Servers der Landesbildstelle Steiermark für Schulen, sowie EDV-technische Hilfestellung für Lehrer.

Informationsdienst:

- Medienkatalog
- Mitteilung im Verordnungsblatt des Landesschulrates und in den Rundschreiben des Bezirksschulrates
- Erstellung von Informations- und Arbeitspapieren bzw. Broschüren
- Erstellung und Verteilung der Zeitung „Mediascope“
- Informationsfilm für Direktorenkonferenzen

Kreative Medienarbeit

1. Zusammenarbeit der Landesbildstelle Steiermark mit nachstehenden Institutionen:

- Pflichtschulen der Steiermark (gemäß Gesetzesauftrag)
- Landesschulrat (Bezirksinspektorenkonferenzen, Direktorenkonferenzen)
- Pädagogischen Institut: Teilnahme an pädagogischen Wochen, Seminaren
- Pädagogische Akademie
- Einrichtungen der Volksbildung und außerschulischen Jugenderziehung
- Landesbildstellen Österreichs: Austausch und Informationen, gemeinsame Projekte.
- Produktionskonferenzen: Die Landesbildstellen der österreichischen Bundesländer produzieren Schulfilme, die nicht auf dem deutschen Markt erhältlich sind.
- Länderkonferenzen: Landesbildstellen des deutschsprachigen Raumes und Bildstellen deutschsprachiger Minderheiten konferieren über fehlende Medien. Aufgrund des Arbeitsergebnisses werden von den Filmproduktionsfirmen Unterrichtsfilme hergestellt.
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
- Expertenkonferenzen mit allen Landesbildstellen Österreichs

2. Ausschreibung und Durchführung des Filmförderungspreises des Landes Steiermark (Ausschreibung ,Jury, Öffentlichkeitsarbeit).

3. Ausschreibung und Durchführung des Kinder- und Jugendförderungspreises des Landes Steiermark für Video (Ausschreibung, Jury, Öffentlichkeitsarbeit).

4. Abhaltung von Seminaren über das Angebot von Lehrmittel der Landesbildstelle für potentielle Entlehner.

5. Mitwirkung bei länderübergreifenden Projekten.

Der Landesrechnungshof vertritt die Meinung, dass im Hinblick auf die vom Land Steiermark zu tragenden Personalkosten, die weit höher als der von den Gemeinden retournierte Sachaufwand sind, **die Ausweitung der Aufgabengebiete kritisch auf ihre Notwendigkeit hin zu hinterfragen wäre.**

Stellungnahme des Landesrates Hermann Schützenhöfer:

„Die vom Landesrechnungshof vertretene Meinung, dass die Ausweitung der Aufgabengebiete in der Landesbildstelle kritisch auf ihre Notwendigkeit hin zu hinterfragen wäre, wird von der Rechtsabteilung 1 geteilt und stellt eigentlich die geübte Praxis dar. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse umzusetzen, ist jedoch überaus schwierig, da regelmäßig Fragen der Aufgabenkritik und der Reorganisation auftreten, die von der Personalabteilung allein nicht beantwortet werden können.“

Stellungnahme des Landesrates Dr. Gerhard Hirschmann (Rechtsabteilung 6):

„Die Aufgabenstellung der Landesbildstelle ist in § 54 des Pflichtschulerhaltungsgesetzes normiert. Wenngleich sich der Umfang und die Art der audiovisuellen Mittel vergrößert hat, ist eine restriktive Auslegung des Begriffes „audiovisuelle Lehrmittel“ auf gängige und bereits im allgemeinen (Schul-) Gebrauch stehende Lehrmittel notwendig. Der Landesbildstelle kommt hierbei den Schulgemeinden gegenüber eine dienende und keine auf die Zukunft gerichtete visionäre Funktion zu, da der Sachaufwand zweckgewidmet nach den Bestimmungen des § 54 Ziff. (1) Pflichtschulerhaltungsg. gemäß Ziff. (2) leg. cit. vom Schulerhalter zu tragen ist. Ein Einsatz von Personal über die Zweckwidmung des § 54 Ziff. (1) leg. cit. hinaus bedürfte einer Zustimmung der Rechtsabteilung 1, da den Personalaufwand für die Bildstellen das Land zu tragen hat. Eine Ausweitung der Tätigkeiten durch Konzipierung von Aufgaben im Organisationshandbuch ohne dass dieses offiziell genehmigt wird, saniert nicht deren Ungesetzlichkeit. Zum Hinweis der Bildstellenleiterin in ihrer Stellungnahme auf Seite 4, Absatz 4, dass die Dienstbeschreibung [] als Bildstellenleiter und Vorgänger von [] Grundlage ihrer Tätigkeit sei, stimmt insofern nicht, als der Schwerpunkt der Tätigkeit unter [] immer bei den Aufgaben des § 54 des Pflichtschulerhaltungsgesetzes lag. Die Zitierung eines Landtagsbeschlusses vom 11.12.1997 Nr. 492 durch [], womit die Landesregierung aufgefordert wurde, für eine verstärkte Medienerziehung durch die Landesbildstelle mit zusätzlichen Angeboten und Initiativen zu sorgen, kann keinesfalls als Rechtfertigung für die Ausweitung des Aufgabenbereiches der Landesbildstelle herangezogen werden, da Adressat dieser Aufforderung die Landesregierung war und

nicht eine als Hilfsapparat dieser im Rahmen der Rechtsabteilung 6 nachgeordneten Dienststelle des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung tätige Institution.“

Zur Finanzierung dieser Einrichtung bestimmt das Gesetz (§ 54 Abs. 2) folgendes:

„Der Sachaufwand für die Errichtung und Erhaltung der Bildstellen ist von der Landesregierung jährlich im Nachhinein auf die gesetzlichen Schulerhalter nach der Schülerzahl aufzuteilen (Bildstellenbeitrag). Für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Den Personalaufwand für die Bildstellen hat das Land zu tragen.“

Daraus ergibt sich, dass das Land einen Teil des Aufwandes für diese Bildstellen selbst zu tragen hat, einen anderen Teil jedoch alljährlich refinanziert erhält. Die Bildstellen betreuen zwar überwiegend allgemein bildende Pflichtschulen (Volks-, Haupt- und Sonderschulen), darüber hinaus können jedoch auch berufsbildende Pflichtschulen, Schulen des Bundes (beispielsweise AHS), Privatschulen sowie Einrichtungen der Volksbildung und der außerschulischen Jugenderziehung diese Institution in Anspruch nehmen. Was den dafür anfallenden finanziellen Aufwand betrifft, so trifft das Gesetz die Regelung, dass in einem solchen Fall Vereinbarungen über die Höhe der zu erstattenden Kosten auf der Grundlage der dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen abzuschließen sind.

Verrechnung mit den Gemeinden

Im Sinne der vorzitierten gesetzlichen Bestimmungen haben die Gemeinden als gesetzliche Schulerhalter der allgemein bildenden Pflichtschulen den Sachaufwand zu erstatten. Der Landesrechnungshof hat die Jahresabrechnung 1999 geprüft und festgestellt, dass die Verrechnung ordnungsgemäß erfolgt ist. Dies geschieht in der Weise, dass zunächst so rasch wie möglich – meist Ende Jänner – die Daten des Rechnungsabschlusses für das jeweilige Vorjahr ermittelt werden. Diesen Daten kann der gesamte Sachaufwand der Landesbildstelle im Vorjahr entnommen werden. Von diesem Sachaufwand jedoch sind diejenigen Einnahmen abzuziehen, welche in direkter Verrechnung mit Schulen des Bundes oder Privatschulen erzielt worden

sind. Der so verbliebene Rest ergibt den Sachaufwand, welchen die 429 Schulerhaltergemeinden zu leisten haben.

Sodann wird die Schülerzahl ermittelt, wobei

- * die Gesamtzahl der Pflichtschüler in der Steiermark und
- * die Schülerzahl in der jeweiligen Gemeinde

- jeweils zum gesetzlichen Stichtag (1. Oktober des Vorjahres) – von Bedeutung sind.

Der Kostensatz je Schüler wird ermittelt, indem der Gesamtsachaufwand durch die Gesamtschülerzahl dividiert wird. Dieser Kostensatz liegt derzeit bei **ATS 37,-- je Schüler**.

Entsprechend der festgestellten Schülerzahl hat dann die jeweilige Gemeinde den daraus errechneten Sachkostenbeitrag zur Einzahlung zu bringen. Die Vorschreibung erfolgt mittels Bescheid.

—
—

—
—

—
—

Verrechnung mit Bundesschulen

Wie erwähnt, können Schulen des Bundes ebenfalls durch die Bildstellen betreut werden, wobei in einem solchen Fall Vereinbarungen über die Höhe der zu erstattenden Kosten abzuschließen sind. Grundsätzlich ist festzustellen, dass mit dem Bund keine diesbezügliche formelle Vereinbarung getroffen wurde. Zwischen dem Bundesministerium und den Bildstellen aller Länder haben zahlreiche

Besprechungen stattgefunden, als deren Ergebnis eine informelle Übereinkunft darüber getroffen wurde, dass der Bund die Entlehnggebühren zu entrichten hat.

Aus der nachfolgenden Preisliste sind die für die Steiermark festgelegten Entlehnggebühren ersichtlich:

Preisliste der Landesbildstelle Steiermark

**Für berufsbildende Schulen, Schulen des Bundes, Landeseinrichtungen,
Privatschulen und Einrichtungen der Volksbildung und der außerschulischen
Jugenderziehung.**

**Für Gemeindeeinrichtungen (Pflichtschulen) sind die Leistungen der
Landesbildstelle kostenlos!**

Medien (pro Woche):	
Dia-Serie:	50,--
Film	100,--
Video	50,--
CD-ROM	50,--
DVD	50,--
Geräte (pro Tag):	
16mm Filmprojektoren	300,--
Super-8mm Filmprojektoren	200,--
Overheadprojektoren	150,--
Diaprojektoren	150,--
Episkop	250,--
DVD-Player	100,--
Digitaler Fotoapparat	150,--
Projektionstisch	50,--
Leinwand	150,--
Kamerarecorder	300,--
Kamerastativ	50,--
Mikrofon	50,--
TV-Monitor (mit/ohne eingebautem Videorecorder)	300,--
VHS-Abspielgerät	100,--
Videoprojektor mit Aktivbox	1.500,--
Tonverstärker mit Funkmikrofon	400,--
(2 Tage x 1,5; 3 Tage x 2; 4 Tage x 2,5; 5 Tage x 3; 1 Woche x 3,5; 2 Wochen x 5)	
Diverse Leistungen:	
Überspielung Video-Video	pro min. 2,-- Minimum 60,--
Überspielung Film-Video	pro min. 6,-- Minimum 180,--
Normenwandlung	pro min. 6,-- Minimum 180,--
Schnittplatz für Nachbearbeitung	pro Stunde 200,--

Diese Art der Verrechnung jedes einzelnen Entlehnavorganges verursacht ebenfalls einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Im Bereich der Landesbildstelle besteht dieser Verwaltungsaufwand darin, dass sämtliche Entlehnscheine nach Schulen sortiert werden müssen. Die Entlehnscheine werden sodann gesammelt den einzelnen Schulen zur Bezahlung übermittelt.

Obwohl die Handhabung der Verrechnungsmodalitäten im Bereich der Bundesgebarung nicht in die Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofes fällt, scheint in diesem Zusammenhang erwähnenswert, dass der genannte Entlehnaufwand von der jeweiligen Schule selbst zu tragen ist. Dies führt nach Angabe der Landesbildstelle dazu, dass Bundesschulen das Medienangebot eher zögernd in Anspruch nehmen, weil dadurch der Sachmittelkredit der jeweiligen Schule belastet wird. Gerade im Bereich von Ballungszentren, wo die Bedeutung der allgemein bildenden und berufsbildenden höheren Schulen zu Lasten der Pflichtschulen zunimmt, könnte also der Fall eintreten, dass das vielfältige Angebot an audiovisuellen Lehrmedien nicht entsprechend in Anspruch genommen wird. Wie erläutert, ist hierfür jedoch nicht die Landesbildstelle verantwortlich.

Vereinbarung mit sonstigen Schulen

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass diesem Bereich der Einnahmen durch die vergleichsweise geringe Zahl von Privatschulen nur geringe Bedeutung zukommt. Es bestehen Einzelvereinbarungen mit 17 Privatschulen, wobei hier die Verrechnung in gleicher Weise erfolgt, wie gegenüber den Gemeinden als Schulerhalter. Da der für die Betreuung von Privatschulen zusätzlich anfallende Aufwand vergleichsweise geringfügig ist, erscheint der vorgeschriebene Kostensatz von ATS 22,-- je Schüler angemessen.

III. VERGABE VON LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Bei Vergaben öffentlicher Auftraggeber und dazu zählt auch die Landesbildstelle, ist grundsätzlich das Steiermärkische Vergabegesetz 1998 in der geltenden Fassung anzuwenden.

Beträgt der Wert der Auftragssumme ohne Umsatzsteuer bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mehr als € 200.000 (rund 2,7 Mio. ATS) kommen die besonderen Bestimmungen des Teiles 4 des Steiermärkischen Vergabegesetzes zum Tragen. Vergaben in dieser Höhe wurden im Prüfungszeitraum von der Steiermärkischen Landesbildstelle nicht getätigt.

Liegt der Wert der Auftragssumme ohne Umsatzsteuer unter € 200.000 ist der Teil 3 des Steiermärkischen Vergabegesetzes anzuwenden.

Dabei sind nach Teil 3 des Steiermärkischen Vergabegesetzes drei Möglichkeiten bei der Wahl des Vergabeverfahrens vorgesehen:

- * das offene Verfahren
- * das nicht offene Verfahren
- * das Verhandlungsverfahren

Ein **nicht offenes Verfahren** ist z. B. dann zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen **weniger als 2 Mio. ATS** beträgt.

Bei der Vergabe von immateriellen Leistungen im Sinne der Ö-Norm A 2050 ist grundsätzlich **das Verhandlungsverfahren** anzuwenden.

Weiters ist das Verhandlungsverfahren nach dem Steiermärkischen Vergabegesetz dann zulässig, wenn

1. der mit einem offenen oder nicht offenen Verfahren verbundene Aufwand im Hinblick auf den Auftragswert wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist. Dabei handelt es sich um Aufträge, deren Auftragswert ohne Umsatzsteuer weniger als ATS 500.000,-- beträgt.
2. eine erschöpfende und eindeutige Beschreibung der Leistungen nicht möglich ist.
3. ein weiterer Auftrag über die gleiche Leistung an den ursprünglichen Auftragnehmer erfolgen soll, dieser keinen betragsmäßig höheren Preis als für die ursprüngliche Leistung verlangt, die Summe des Auftrages nicht mehr als 25 v. H. des ursprünglichen Auftrages beträgt und von einer Ausschreibung kein wirtschaftlicheres Ergebnis zu erwarten ist.
4. während der Ausführung zusätzliche oder geänderte Leistungen erforderlich werden, die nicht ohne erhebliche Nachteile von der Hauptleistung getrennt und ausgeschrieben werden können, wobei die Summe aller zusätzlichen oder geänderten Leistungen nicht mehr als 25 v. H. des ursprünglichen Auftragswertes betragen darf.
5. für die Leistung nur ein Unternehmer in Betracht kommt, weil nur dieser die Voraussetzungen für die Leistungserbringung besitzt.
6. ein offenes oder nicht offenes Verfahren widerrufen wurde, oder als Widerrufung gilt und eine neuerliche Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis verspricht.
7. ein offenes oder nicht offenes Verfahren vorliegt, das nach Angebotsprüfung oder nach vertiefter Angebotsprüfung keine annehmbaren Angebote erbracht hat und widerrufen wurde.
8. Gefahr in Verzug vorliegt, selbst das nicht offene Verfahren eine mit erheblichen Nachteilen für die Allgemeinheit verbundene Verzögerung mit sich bringt oder der Auftraggeber gezwungen ist, um größeren Schaden abzuwenden, die Leistung an einen Dritten zu vergeben, weil der ursprüngliche Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
9. selbst das nicht offene Verfahren Interessen der Allgemeinheit, vor allem an einer besonderen Geheimhaltung, gefährdet oder

10. Leistungen von Unternehmen angeboten werden, die erlaubten mit Preisabsprachen oder gemeinsamen Vertriebsseinrichtungen verbundenen Kartellen angehören und keine kartellfreien Unternehmer vorhanden sind.

Intern wurde die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit Schreiben der Rechtsabteilung 6 vom 9.7.1997 derart geregelt, dass die Landesbildstelle den Ansatz 1/230002 „Anlagen“ unter folgenden Voraussetzungen selbst bewirtschaften darf:

- Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab brutto ATS 50.000.- muss vor Bestellung die Zustimmung der Rechtsabteilung 6 (über ATS 250.000.- mit einem erforderlichen Regierungsbeschluss) vorliegen.
- Die Begleichung von Teilrechnungen zu Aufträgen deren Gesamtwert brutto ATS 50.000.- übersteigt, weiters alle Fremdwährungsrechnungen sowie alle Anweisungen an Empfänger, deren Sitz außerhalb Österreichs liegt, werden von der Rechtsabteilung 6 wahrgenommen.

Bei der Beurteilung der Vergaben innerhalb der Steiermärkischen Landesbildstelle ist zunächst zu unterscheiden, ob es sich um

- * den Ankauf von audiovisuellen Medien und Geräten oder
- * die Produktion von Filmen handelt.

III. 1. Ankauf von Filmen und Videos

Im Jahr 2000 wurden folgende Filme bzw. Videos angekauft:

Inventar-Nr.	Datum	Anzahl	System	Titel	Aufbewahrungsort
14880	13.01.00	1	VHS	Photosynthese (mit Arbeitsmappe)	Labi
14881	13.01.00	1	VHS	Der Maulwurf 1: Umwelt	Labi
14882	13.01.00	1	VHS	Der Maulwurf 5: Abenteuer	Labi
14883	13.01.00	1	VHS	Der Maulwurf 6: Freundschaft	Labi
14884	13.01.00	1	VHS	Arbeit der Zukunft	Labi
14885	13.01.00	1	VHS	Spuren in Höhle XI	Labi
14886 – 14903	24.01.00	18	VHS	Bleib cool	Alle, BBst, 2x Labi
14904 – 14921	03.02.00	18	VHS	Wie wir bauen und wohnen	Alle, BBst, 2x Labi
14922 – 14923	29.12.99	2	VHS	Amerika (deutsch) Amerika (englisch)	Labi
14924 – 14941	10.02.00	18	VHS	Das neue Geld	Alle, BBst.
14942 – 14959	18.02.00	18	VHS	Sekten	Alle, BBst, 2xLabi
14960 – 14964	28.02.00	5	VHS	4201947 Feuchtwiese 4201764 Konzert am Tümpel 4201700 Obstwiesen 4202066 Lebensraum Hecke 4201838 Bewegung	Labi in Joanneum verliehen
14964	06.03.00	1	VHS	4202438 Was ist unter meinem Bett	Labi

14965 – 14970	10.03.00	6	VHS	2x My Name ist Joe, 2x Gehorsam Treue Opfertod, 2x Die Fliegensuppe	Labi
14971 – 14972	24.03.00	2	VHS	Bergbauern im Salzburgerland	Labi
14973 – 14974	05.04.00	2	VHS	Chrysantheme	Labi
14975	05.04.00	1	VHS	Ausgewählte Märchenfilme	JU
14976 – 14980	12.04.00	5	VHS	Schwimmt der Boden davon? Fließt Wasser den Berg hinauf? Mit Hochdruck in die Tiefe. Wie entsteht Hochwasser?	Labi
14.981 – 14987	19.04.00	7	VHS	Stoffwechsel der Tiere, Es werde Licht, Elektrische Energiequellen, Sichtbare Atome, Wellen um uns herum, Fortpflanzung1und 2	Labi
14988 – 14990	19.04.00	3	VHS	Stoffwechsel der Tiere, Es werde Licht Elektrische Energiequellen	Labi
14991	11.05.00	1	DVD	Der steirische Landtag	Labi
14992	17.05.00	1	Betac.	Werbeclip Landesbildstelle	Labi
14993 – 14994	23.05.00	2	VHS	4202512 Was heißt eigentlich Bio?	Labi
14995	23.05.00	1	VHS	Das phantastische Licht	Labi
14996 – 14997	23.05.00	2	VHS	Sonne-Mond-Erde	Labi
14998	25.05.00	1	VHS	4202389 Koalas	Labi
14999	25.05.00	1	VHS	420439 Der kleine Ritter	Labi
15000	25.05.00	1	VHS	4202369 Mein Freund der Pandabär	Labi
15001	19.06.00	1	VHS	Aus Korn wird Mehl	Labi
15002	21.06.00	1	VHS	Adolf Lanz – Mein Krampf	HB
15003 – 15020	25.07.00	18	VHS	Georgeous	2xLabi alle BBst
15021 – 15026	28.07.00	6	VHS	Treffpunkt Museum die Geschichte Kärntens	Labi

15027 – 15032	28.07.00	6	VHS	2x O Maria hilf, 2x Loretto Schatz im Klausen, 2x Wollen und sollen	Labi
15033 – 15034	07.08.00	2	VHS	Skizzen aus Irland	Labi
15035 – 15036	07.08.00	2	VHS	Skizzen aus Schottland	Labi
15037	07.08.00	1	VHS	Säulen der Würde	Labi
15038	04.08.00	1	DVD	Lebensraum Hochgebirge	Labi
15039	14.09.00	1	DVD	Leben und Wirtschaften in österreichischen Regionen	Labi
15040	14.09.00	1	VHS	Aufgaben einer Talsperre	Labi
15041 – 15042	11.12.00	2	VHS	Chemie 3. und 6. Teil	Labi
15043 – 15044	29.12.00	2	VHS	Amerika VI	Labi
15045 – 15062	12.12.00	18	VHS	Making of TV 1	2xLabi alle BBst
15063 – 15080	12.12.00	18	Betac.	Making of TV 2	2x Labi alle BBst
15081 – 15098	12.12.00	18	VHS	Making of TV 3	2x Labi alle BBst
15099 – 15116	12.12.00	18	VHS	Making of TV 4	2x Labi alle BB
15117	18.12.00	1	VHS	Der Bezirk Hartberg	Labi
15118	18.12.00	1	VHS	4202578 Wahr und objektiv	Labi
15119	18.12.00	1	VHS	4202321 Lügen haben schöne Beine	Labi
15120	18.12.00	1	VHS	4202199 Netsurfer	Labi
15121	18.12.00	1	VHS	4202370 Zielgruppe: Kind, Werbung	Labi
15122	18.12.00	1	VHS	4202125 Von der Sucht mager zu werden: Bilder einer Krankheit	Labi
15123	18.12.00	1	VHS	4201903 Das Wasser – ein Erlebnis	Labi
15124	18.12.00	1	VHS	4201952 Das Feuer – ein Erlebnis	Labi

15125	18.12.00	1	VHS	4202128 Die Luft – ein Erlebnis	Labi
15126	18.12.00	1	VHS	4210090 Die Erde – ein Erlebnis	Labi
15127	18.12.00	1	VHS	4210245 Gemüse siegt über Schokoriegel	Labi
15128	18.12.00	1	VHS	4202502 Löwenzahn: Peter guckt ins Käseloch	Labi
15129	18.12.00	1	VHS	4202503 Löwenzahn: Peter und der heiße Draht	Labi
15130	18.12.00	1	VHS	4202588 Englisch für Grundschule: This is the house	Labi
15131	18.12.00	1	VHS	4202185 Kinder und alte Menschen im Straßenverkehr	Labi
15132	18.12.00	1	VHS	4202625 Pamfi will über die Straße	Labi
15133	18.12.00	1	VHS	4202626 Pamfi auf der Landstraße	Labi
15134	18.12.00	1	VHS	4202534 Erste Welt – Dritte Welt	Labi
15135	18.12.00	1	VHS	4202533 Chronik eines angekündigten Krieges	Labi
15136	18.12.00	1	VHS	4202520 Flusspferde in ihrem Lebensraum	Labi
15137	18.12.00	1	VHS	4202511 Alternative Medizin	Labi
15138	18.12.00	1	VHS	4202617 Australien – Sydney	Labi
15139	18.12.00	1	VHS	4202560 Indiens ungeliebte Töchter	Labi
15140	18.12.00	1	VHS	4202561 Indien – Leben in Bombay	Labi
15141	18.12.00	1	VHS	4202562 Indien – Bangalore	Labi
15142	18.12.00	1	VHS	4202536 “wie wir vergeben unseren Schuldigern”	Labi
15143	18.12.00	1	VHS	4201828 Tatort Tropic – Wer profitiert von der	Labi
15144	18.12.00	1	VHS	4202278 Terror und Tantiemen, Rechtsextremisten	Labi
15145	18.12.00	1	VHS	4202376 Der Euro – eine Geschichte in 3 Akten Teil 1	Labi
15146	18.12.00	1	VHS	4202377 – “- Teil 2	Labi

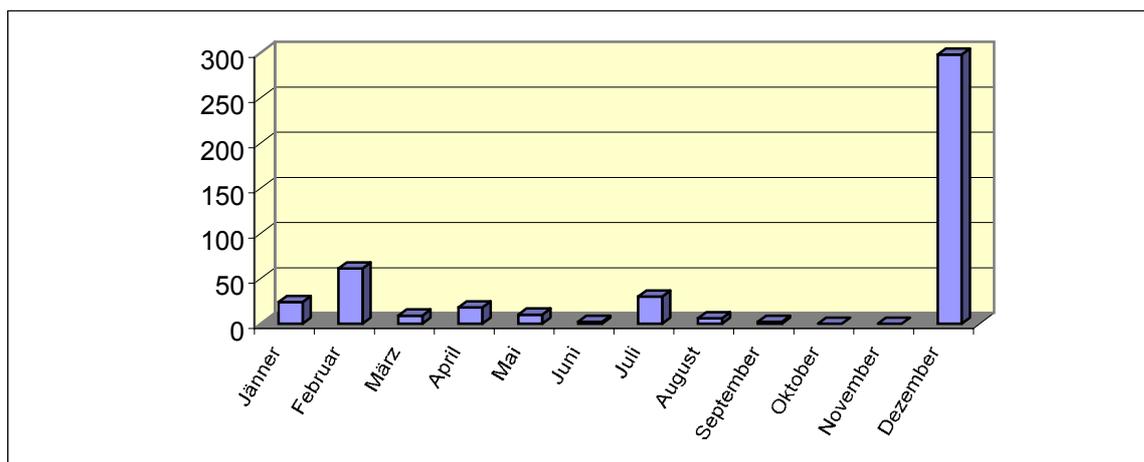
15147	18.12.00	1	VHS	4202378 – “ - Teil 3	Labi
15148	18.12.00	1	VHS	4202132 Bruderkrieg. Kampf um Titos Erbe. Teil 6	Labi
15149	18.12.00	1	VHS	4202246 Das Testament der Mutter Theresa	Labi
15150	18.12.00	1	VHS	4201995 Claude Monet: Seerosenteich	Labi
15151	18.12.00	1	VHS	4202189 Christo und Jeanne- Claude: Portrait der Reichstagverhüller	Labi
15152	18.12.00	1	VHS	4202271 Zeitgenössische Musik verstehen: Komponisten	Labi
151353	18.12.00	1	VHS	4202315 Rise to power	Labi
15154	18.12.00	1	VHS	4202440 The Industrial Revolution in England	Labi
15155	18.12.00	1	VHS	4202441 Check the King! England on the way to	Labi
15156	18.12.00	1	DVD	4601065 Das Eichhörnchen	Labi
15157	18.12.00	1	DVD	4601055 Ein Mensch entsteht: Entwicklung des Kindes	Labi
15158	18.12.00	1	DVD	4601042 Das Wasser, eine faszinierende Flüssigkeit	Labi
15159	18.12.00	1	DVD	4601052 Gemüse siegt über Schokoriegel	Labi
15160	18.12.00	1	DVD	4601015 Kinderkurzfilme aus Skandinavien	Labi
15161	18.12.00	1	DVD	4601008 History of the USA	Labi
15162 – 15164	18.12.00	3	VHS	4202438 Was ist unter meinem Bett	BM KF RA
15165 – 15166	18.12.00	2	VHS	4210439 Der kleine Ritter	KF RA
15167 – 15175	18.12.00	9	VHS	4202144 Die Sonne	BM GB HB KF LE LI MU MZ

15176 - 15179	18.12.00	4	VHS	4202443 Sturmfreie Bude – die Party	GB RA 2x Labi
15180 - 15184	18.12.00	5	VHS	4210432 Das Hausschaf	BM HB JU KF MU
15185 - 15191	18.12.00	7	VHS	4210433 Ökologische Nischen	BM JU LI MU RA 2x Labi
15192 - 15196	18.12.00	5	VHS	4202399 Natural Vegetations 1	BM GB MU 2x Labi
16197 - 15201	18.12.00	5	VHS	4202401 Natural Vegetations 2	BM GB MU 2x Labi
15202 - 15206	18.12.00	5	VHS	4202487 Natural Vegetations 3	BM GB MU 2x Labi
15207 - 15216	18.12.00	10	VHS	4202380 Ötzi, der Mann aus dem Eis	2x Labi GB HB JU KF LI MU MZ RA
15217 - 15226	18.12.00	10	VHS	4202414 Alltag im alten Ägypten 1	2x Labi BM DL GB HB JU KF MU MZ
15227 - 15236	18.12.00	10	VHS	422415 Alltag im alten Ägypten 2	2x Labi BM DL GB HB JU KF MU MZ
15237 - 15240	18.12.00	4	VHS	4202392 Leben im Wildfluss	BM HB KF MU

15241 - 15253	18.12.00	13	VHS	4202375 Die Honigbiene	BM GB HB KF 3x JU LE LI MU MZ 2x Labi
15254 - 15261	18.12.00	8	VHS	4202386 Den frühen Menschen auf der Spur 1	2x Labi GB JU KF LI MU RA
15262 - 15269	18.12.00	8	VHS	4202388 Den frühen Menschen auf der Spur 2	2x Labi GB JU KF LI MU RA
15270 - 15272	18.12.00	3	VHS	4202474 Peter und der Schnüffler	KF LE RA
15273 - 15278	18.12.00	6	VHS	4202475 Peter auf Knochenjagd	KF DL LE RA 2x HB
15279 - 15285	18.12.00	7	VHS	4202410 Gletscher	BM GB HB KF LI MU MZ
15286 - 15289	18.12.00	4	VHS	4202417 Millenium	KF MU 2x Labi
15290 - 15296	18.12.00	7	VHS	422489 Die NATO	JU KF LI MU DL 2x Labi
15297 - 15300	18.12.00	4	VHS	422402 Ressource Fisch	BM HB LI RA
15301	21.12.00	1	Betac.	Leibnitz der sonnige Bezirk im Süden	Labi
15302 - 15311	21.12.00	10	VHS	Frühblüher	
15312 - 15317	27.12.00	6	VHS	Atombombe, Kornkammer, Nase und Zunge, Indien	Labi
15318 - 15319	29.12.00	2	VHS	Hilfe Kinder lieben Fernsehen	Labi

15320 - 15321	29.12.00	2	VHS	Amerika VI	Labi
15322 - 15338	29.12.00	17	VHS	Pompeji	Alle BBst 1 Labi

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, dass 2/3 des gesamten Jahresankaufes im Dezember getätigt worden ist. Dies ist laut Auskunft der Landesbildstelle darauf zurückzuführen, dass die Filmherstellung erst nach der Produktionskonferenz für deutschsprachige Filme beginnt und daher die Ansichtskassetten erst gegen Jahresende in Umlauf gebracht werden können.



Der Ankauf dieser Filme erfolgt nach Anhörung der Bezirksbildstellen in Übereinstimmung mit den Bewertungen der Medienkommission des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Ausgewählt werden von der Landesbildstelle Filme, die für eine Verwendung im Unterricht besonders empfohlen werden. Da Unterrichtsfilme in Österreich nur in geringer Anzahl hergestellt werden, wird auch auf ausländische und hier insbesondere auf deutschsprachige Produktionen aus der Empfehlungsliste der Medienkommission zurückgegriffen. Vereinzelt werden auch Filmprojekte, die in den Schulen im Zuge des Unterrichtes durchgeführt werden, von der Landesbildstelle gefördert.

III. 2. PRODUKTION VON FILMEN

Bei der Produktion von Filmen ist zunächst die Frage zu prüfen, ob es sich im Sinne des Punktes 1.1 der Ö-Norm A 2050 um die Beauftragung einer künstlerischen Leistung handelt, für die die Ö-Norm A 2050 nicht anzuwenden wäre. Sicher unbestritten ist die Tatsache, dass jede Produktion eines Filmes eine gewisse künstlerische Leistung in sich birgt.

Dabei ist zunächst klar, dass eine Ausschreibung dann **nicht** erfolgen kann, wenn eine Filmfirma mit einem Drehbuch an die Landesbildstelle herantritt. Die Verfilmung des Drehbuches unterliegt nämlich der Zustimmung des Drehbuchautors bzw. dessen, der sich die Verfilmungsrechte dazu gesichert hat, zumal das Drehbuch als Werk der Literatur gemäß § 2 UrhG anzusehen ist.

Bei der Vergabe ist jedoch im Hinblick auf die veranschlagten Kosten zu prüfen, ob die kalkulierten Kosten den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Ob die vom Projektwerber kalkulierten Kosten diesen Grundsätzen entsprechen, wird in der Regel durch Heranziehung von Tarifen oder Vergleichswerten zu prüfen sein.

Etwas anders sieht der Landesrechnungshof die Sachlage dann, wenn es sich um Auftragswerke handelt, d.h.

- * der Auftraggeber macht die Vorgaben für die Produktion des Filmes und
- * es kommen mehrere Firmen in Betracht, die diesen Film produzieren können.

III. 2. 1. Grazfilm

Wie dem Landesrechnungshof von der Landesbildstelle mitgeteilt wurde, konnten nur mehr vereinzelte Schriftstücke, betreffend die Produktion des Grazfilms, aus dem Akt gefunden werden, da ein Großteil der Schriftstücke in Verstoß geraten sind.

Der Landesrechnungshof war daher gezwungen über Umwege den Bestell- und Vergabevorgang zu rekonstruieren.

Es existiert eine Originalrechnung der Fa. [REDACTED] vom **29.11.1997** über

- die Produktion eines Unterrichtsfilmes „Graz“,
- die Einräumung der Werknutzungsrechte,
- 1 Stk. Masterband auf Beta Digital und
- 1 Stk. Betacam SP/Pal Format 4:3

in der Höhe von **ATS 460.032.-** incl. Ust.

Es muss daher davon ausgegangen werden, dass zu diesem Zeitpunkt die Produktion des Filmes bereits abgeschlossen und zuvor eine Auftragserteilung durch die Landesbildstelle erfolgt war. Da der Antrag erst mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 22.12.1997 angenommen wurde und die Rechtsabteilung 6 den entsprechenden Betrag am 29.12.1997 freigegeben hat, wurde mit der vorangegangenen Beauftragung gegen die am 9. Juli 1997 getroffene Anordnung der Rechtsabteilung 6 verstoßen, in der die eigenständige Bewirtschaftung durch die Landesbildstelle geregelt wird:

„ wird die Genehmigung erteilt, dass die Landesbildstelle den Ansatz 1/230002 „Anlagen“ unter folgenden Voraussetzungen selbst bewirtschaften darf:

- Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab brutto ATS 50.000.- muss vor Bestellung die Zustimmung der Rechtsabteilung 6 (gegebenenfalls mit einem erforderlichen Regierungsbeschluss) vorliegen.

- Die Begleichung von Rechnungen im Wert ab brutto ATS 50.000.-, Teilrechnungen zu Aufträgen deren Gesamtwert brutto ATS 50.000.- übersteigt, weiters aller Fremdwährungsrechnungen sowie alle Anweisungen an Empfänger, deren Sitz außerhalb Österreichs liegt, werden von der Rechtsabteilung 6 wahrgenommen.

Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen die Haushaltsvorschriften des Landes genauestens einzuhalten sind und ein Überziehen des Kreditrahmens nicht erlaubt ist.“

Daran ändert auch nichts der im Jahr 2001 - nach Beginn der Prüfung durch den Landesrechnungshof - aufgetauchte Vermerk der Filmproduktionsfirma, dass es sich beim Datum der Rechnung nicht um den 29.11. sondern um den 29.12. gehandelt hat.

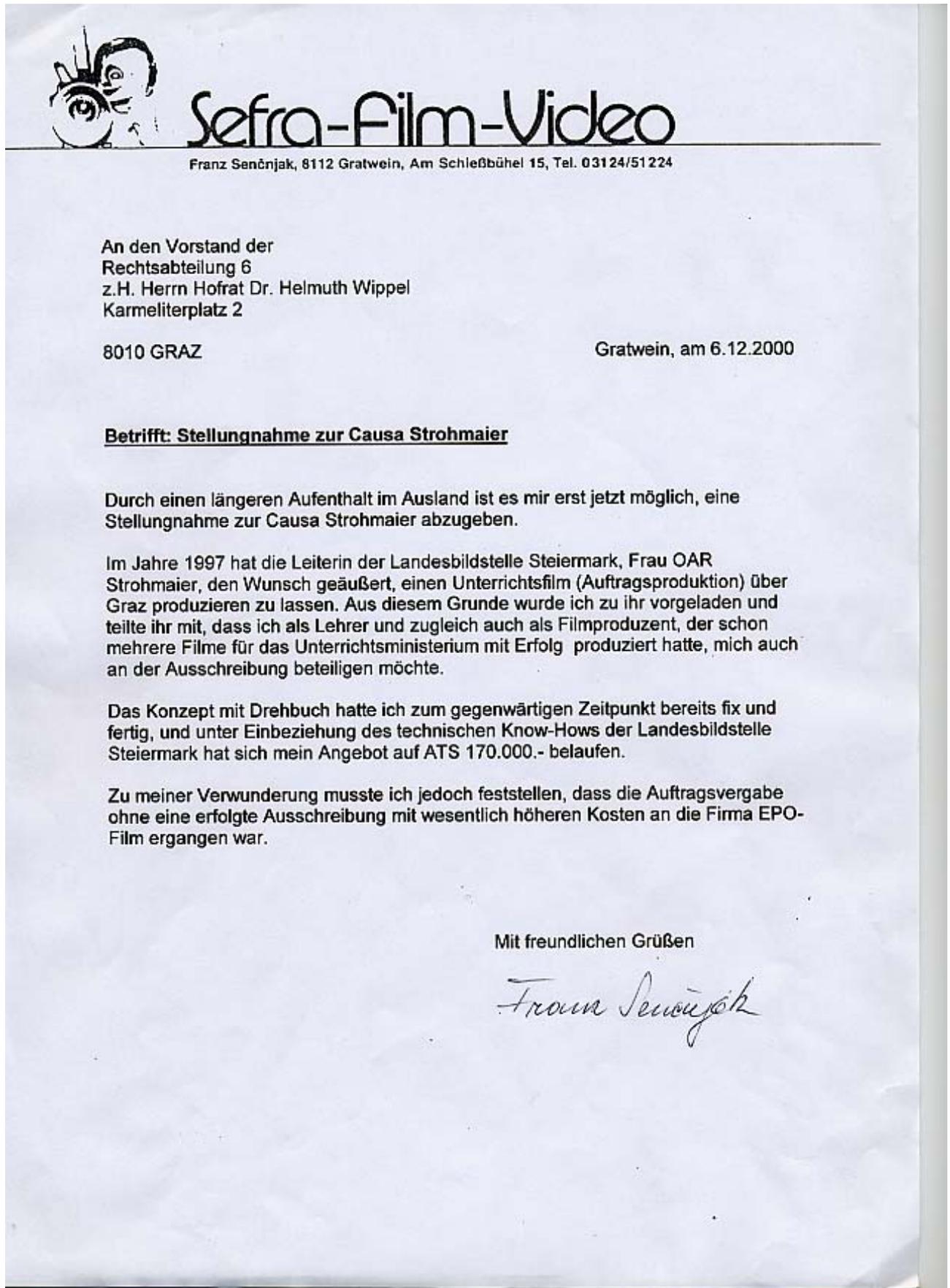
Wie aus der Auszahlungsanordnung der Rechtsabteilung 6 vom 30.12.1997 hervorgeht, war die Originalrechnung vom 29.11.1997 ohne jeglichen Hinweis auf eine Datumskorrektur Gegenstand der Abrechnung. Der Landesrechnungshof muss daher annehmen, dass die Datumskorrektur nachträglich erfolgt ist.

Zur Beauftragung selbst wird vom Landesrechnungshof folgendes festgestellt:

Wie aus dem nachfolgenden Brief an die Rechtsabteilung 6 hervorgeht, wurde von der Landesbildstelle die Filmproduktion eines Unterrichtsfilmes in Auftrag gegeben. Zuvor wurden mehrere Angebote eingeholt. Ob diese Angebote nur mündlich oder in schriftlicher Form eingeholt wurden lässt sich heute nicht mehr nachvollziehen, da keine Schriftstücke mehr vorhanden sind.

Offensichtlich existierte jedoch zumindest ein Angebot mit wesentlich geringerem Preis und zwar mit ATS 170.000.- statt der beauftragten Summe von ATS 460.032.-. Aus welchem Grund dieses billigere Angebot ausgeschieden wurde geht aus dem Akt nicht hervor.

Im Folgenden das Original des Briefes an die Rechtsabteilung 6:



III. 2.2. Film über den Bezirk Leibnitz

Am 26.11.2000 legte die Fa. [REDACTED] ein Anbot über den Erwerb der Werknutzungsrechte für einen bereits produzierten Unterrichts- und Bildungsfilm über den Bezirk Leibnitz. Dieses Anbot umfasste ein Masterband auf Beta SP in professioneller broadcast-Qualität zu einem Gesamtpreis von ATS 239.436.- incl.Ust.

Nach der Genehmigung durch die Rechtsabteilung 6 am 13.12.2000 wurde der Film angekauft. Bei der Kontrolle des Filmes durch einen Techniker in der Landesbildstelle wurde eine Reihe von technischen Fehlern, wie Synchron-, Bild- und Tonfehler, Übersteuerungen, fehlerhafte Überblendungen und ähnliches festgestellt.

Neben diesen Fehlern musste auch festgestellt werden, dass dieser Film mit Amateurgeräten produziert worden ist und anschließend auf das professionelle Videoformat „BetacamSP“ überspielt wurde. Damit entspricht der gelieferte Film nicht mehr dem zuvor gelegten Anbot, bzw. ist der Preis nicht gerechtfertigt.

Wie aus den Unterlagen ersichtlich ist, wurde dieser Sachverhalt der Landesbildstellenleitung sowohl mündlich als auch schriftlich mitgeteilt. Darauf wurde der Film zur Korrektur an die Firma retourniert. Trotzdem wurde die Rechnung mit dem gesamten Rechnungsbetrag am 18.12.2000 gelegt und ungekürzt am 21.12.2000 zur Anweisung weitergeleitet. Bis zum Zeitpunkt der Berichtserstellung durch den Landesrechnungshof (März 2001) wurde dieser Film nicht geliefert.

Diese Vorgangsweise muss vom Landesrechnungshof kritisiert werden.

III. 2. 3. Film über den Steirischen Landtag

In die stichprobenweise Überprüfung durch den Landesrechnungshof fiel auch der im Jahr 1999 produzierte **Film über den Steirischen Landtag** .

Am 29. Oktober 1999 bot die [REDACTED] der Landesbildstelle zu einem Pauschalpreis von ATS 250.000.- exkl. Mwst. an, einen Film über den Steiermärkischen Landtag zu produzieren.

Obwohl dieses Schreiben erst am 4. November 1999 in der Landesbildstelle einlangte, wurde bereits am 29. Oktober – also am gleichen Tag, an dem das Anbot geschrieben wurde - von der Landesbildstelle ein Ansuchen um Freigabe von ATS 300.000.- an die Rechtsabteilung 6 gestellt.

Am 20. Dezember 1999 legte die [REDACTED] die Rechnung über pauschal ATS 250.000.- exkl. Mwst. vor, die über die Landesbildstelle am gleichen Tag zur Anweisung weitergeleitet wurde.

Am 11. Februar 2000 wurde von der Fa. [REDACTED], die in Zusammenarbeit mit der [REDACTED] den Landtagsfilm produziert hat, nach einem Gespräch mit der Landesbildstellenleitung ein weiteres Angebot (wiederum über ATS 250.000.-exkl. Ust.) für die technische Herstellung einer DVD erstellt.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes handelte es sich bei diesem Auftrag keinesfalls um eine künstlerische Leistung, sondern nur um ein technisches Verfahren, den bereits bestehenden Film auf DVD zu übertragen. Da mittlerweile viele Firmen in der Lage sind diese technische Aufgabe zu erfüllen, hätten daher weitere Angebote vor der Auftragsvergabe eingeholt werden müssen.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass die Landesbildstelle bereits am 14. März 2000 an die Präsidiakanzlei ein Schreiben richtete, in dem mitgeteilt wurde, dass sowohl der Film als auch die DVD fertiggestellt sind, obwohl der Antrag für die Vergabe erst mit Beschluss vom 27. März 2000 von der Steiermärkischen Landesregierung angenommen wurde.

Weiters muss vom Landesrechnungshof festgestellt werden, dass am 2. Mai 2000 die Rechnung für die DVD-Produktion gestellt wurde, wobei erst zwei Tage später am 4. Mai 2000 von der Landesbildstelle die schriftliche Bestellung für die DVD erfolgte.

Diese Vorgangsweisen erscheinen dem Landesrechnungshof nicht ordnungsgemäß und zeigen, dass offenbar vor den entsprechenden Genehmigungen mündliche Bestellungen und Vergaben getätigt wurden, die erst im Nachhinein in Schriftform gebracht wurden.

Insgesamt wurden für den Landtagsfilm folgende Zahlungen zur Anweisung gebracht:

• Filmproduktion	300.000.-
• DVD – Überspielung	300.000.-
• Graphikdesign	32.220.-
• Vervielfältigung	48.600.-
• Busrgn. - HS Semriach	2.750.-
• gesamt	683.570.-. incl. Ust

Um die Kosten dieser Filmproduktion in Relation zum erzielbaren Nutzen zu setzen wurde vom Landesrechnungshof versucht die Anzahl der an diverse Schulen abgegebenen bzw. verkauften Filme zu ermitteln. Dabei musste festgestellt werden, dass bis heute keine einzige DVD an Schulen abgegeben worden ist. Einzig von der Landesbildstelle Vorarlberg wurde eine DVD zum Preis von ATS 550.- angekauft. Von den produzierten VHS – Kassetten wurden 7 Stück zu einem Preis von ATS 400.- an Schulen verkauft.

Wie der Verleih der Landesbildstelle bekannt gab, wurde bisher keine einzige DVD von Schulen ausgeliehen. Da nach Auskunft der Verleihstelle die Produktion für AHS nicht geeignet erscheint, wurde die VHS-Version bisher nur von Pflichtschulen entliehen.

III. 2. 4. Eigenwerbung „Landesbildstelle Steiermark“

Werbeclip „Landesbildstelle Steiermark“

Für den **Werbeclip „Landesbildstelle Steiermark“** (Dauer ca. 4 Minuten) legte die  am 25. April 2000 auf Einladung der Landesbildstelle ein Angebot in der Höhe von ATS 240.000.- incl. Ust.

Da dieser Film bereits am 17. Mai 2000 inventarisiert wurde (Nr.: 14.992), bei mehreren Seminaren präsentiert und mittlerweile auch öffentlich im Internet zu sehen ist, muss davon ausgegangen werden, dass für diese Produktion der  eine mündliche Auftragserteilung durch die Landesbildstelle erfolgt ist.

Bis zu diesem Zeitpunkt gab es jedoch von der Landesbildstelle kein Schreiben  bzw. Ansuchen an die Rechtsabteilung 6 um Freigabe der Auftragserteilung.

Damit wurde auch in diesem Fall gegen die Dienstverfügung der Rechtsabteilung 6 verstoßen, in der die eigenständige Bewirtschaftung der Landesbildstelle geregelt wird, da ab einer Vergabesumme von brutto ATS 50.000.- vor der Bestellung die Zustimmung der Rechtsabteilung 6 (gegebenenfalls mit einem erforderlichen Regierungsbeschluss) vorliegen muss.

Am 4. August 2000, also ca. 3 Monate nach Fertigstellung des Filmes suchte die Landesbildstelle um Bewilligung und Freigabe für die Lieferung dieses Werbeclips um den Betrag von ATS 240.000.- an.

Dieses Ansuchen wurde jedoch von der Rechtsabteilung 6 mit folgendem Wortlaut abgelehnt:

„Unter Bezugnahme auf Ihr Ansuchen um Genehmigung zum Ankauf eines Werbeclips „Landesbildstelle Steiermark“ in Höhe von ATS 240.000,-- wird Ihnen folgendes mitgeteilt:

Um eine Zustimmung zum Ankauf dieses Werbeclips erteilen zu können, müsste eine Darstellung des Projektes, sowie die Zielgruppe und das Interesse, das die Gemeinden an solcher Werbung haben, dokumentiert werden, da die Bezahlung dieses Werbeclips ja aus den von den Gemeinden geleisteten Bildstellenbeiträgen erfolgen soll.

Für einen 3 bis 4 Minuten dauernden „Werbeclip“ für die „Landsbildstelle“ scheint die Summe von ATS 240.000,-- mehr als erklärungsbedürftig, zumal die Landesbildstelle nicht als selbstständiges Unternehmen mit einer Konzession für den Verkauf von diversen Artikeln gesehen werden kann und darf, sondern eine Dienststelle des Landes Steiermark ist und somit Werbekosten in dieser Höhe bei einer Prüfung durch den Landesrechnungshof keinesfalls gerechtfertigt werden könnten.“

Der Landesrechnungshof muss sich der Meinung der Rechtsabteilung 6 anschließen. Der Hinweis, dass es sich bei der Landesbildstelle um eine Dienststelle des Landes Steiermark handelt, bedingt auch öffentliche Präsentationen nur im Rahmen und Gesamtkonzept des gesamten Landes.

Das betrifft nicht nur die Herstellung des Werbeclips, sondern auch die Präsentation im Internet, die Herausgabe einer eigenen Zeitschrift oder die Erstellung eines Corporate-Identity-Programms für die eigene Dienststelle.

Für diese Eigenwerbung der Landesbildstelle, die mit dem eigentlichen Gesetzauftrag in keinem direkten Zusammenhang stehen, ergaben die bisher gelegten Rechnungen Kosten in der Höhe von:

• CI-Programm	64.896.--	■
• Internetseite	41.568.--	■
• Zeitschrift	264.624.--	■
• Folder u. Plakate	146.325,60	■
• Werbeclip	240.000.--	■
gesamt	757.413,60	

Beim sogenannten CI-Programm handelt es sich um die Gestaltung einer Corporate Identity, wobei es sich dabei nach Aussage der Landesbildstelle in erster Linie um den grafischen Entwurf des im folgenden dargestellten dienststelleneigenen Logos handelt, der im Zusammenhang mit Schriftart und Schriftgröße sowohl in die eigene homepage als auch in die Zeitschrift oder das Briefpapier einfließt:



Neben diesen Erklärungen konnten dem Landesrechnungshof keine weiteren Unterlagen vorgelegt werden.

Herstellung der Zeitung „Mediascope“

Bei der Landesbildstellen-Zeitschrift „Mediascope“ handelt es sich um eine 15-seitige Zeitung, die bisher in zwei Ausgaben mit einer Auflage von 1000 und 1200 herausgegeben wurde.

Für die 1. Ausgabe März 2000 wurde folgende Rechnung gelegt:

- 20.12.1999  ATS 96.000.-

Da der Betrag über der Grenze von ATS 50.000.- lag wurde von der Landesbildstelle am 22.Juni 1999 an die Rechtsabteilung 6 der Antrag zur Freigabe gestellt:

„Es wird ersucht, für die Herstellung der graphischen und inhaltlichen Konzeption sowie Satzarbeiten und reproreife Reinausführung für eine 2x jährlich erscheinende Medieninformationszeitschrift der Landesbildstelle Steiermark für Schulen von der  den Betrag von ATS 96.000,-- incl. MWSt. zu bewilligen und freizugeben. Die Bedeckung ist bei Vst. 1/230008/7280 gegeben.“

In der Antwort der Rechtsabteilung 6 vom 13. August 1999 wurde dieser Betrag von ATS 96.000.- nur mit Vorbehalt freigegeben:

„Die Herstellung der graphischen und inhaltlichen Konzeption sowie der Satzarbeiten und repropere Reinausführung für eine 2x jährlich erscheinende Medieninformationszeitschrift der Landesbildstelle Steiermark für Schulen wird genehmigt und hierfür der Betrag von ATS 96.000,- incl. MWSt. Vst.: 1/230007-7280 freigegeben, wenn folgendes berücksichtigt wird:

Nach Rücksprache mit der Abteilung für Verfassungsdienst () wäre diese Zeitschrift mit dem Gesetz übereinstimmend, wenn sie als Ergänzung zum (nur alle 2 Jahre berichtigen) Lehrmittelkatalog anzusehen wäre und wenn sie sich auf Hinweise von neu angekauften Medien und Geräten, die Vorstellung der für den Verleih bereitgehaltenen Geräte und ihre Verwendungsmöglichkeiten sowie die Bekanntgabe von Veranstaltungen zur Lehrschulung in der Gerätehandhabung beschränkt.

Unter Berücksichtigung obiger Kriterien kann einer Vergabe des Auftrages an die (), zum Angebotspreis von ATS 96.000,- incl. MWSt. gleichzeitig zugestimmt werden.“

Nach Durchsicht der ersten Ausgabe von „Mediascope“ vertritt der Landesrechnungshof die Ansicht, dass die im angeführten Schreiben aufgelisteten Bedingungen nicht eingehalten worden sind.

Für die 2. Ausgabe November 2000 wurden folgende Rechnungen gelegt:

- | | | |
|--------------|-----|---------------|
| • 02.11.2000 | () | ATS 36.624,00 |
| • 16.11.2000 | () | ATS 36.000,00 |
| • 16.11.2000 | () | ATS 48.000,00 |
| • 16.11.2000 | () | ATS 48.000,00 |

Da für die 2. Ausgabe der Zeitschrift Mediascope alle Rechnungen knapp unter der Grenze von **ATS 50.000.-** und davon 3 Rechnungen mit gleichem Datum ausgestellt wurden liegt nach Ansicht des Landesrechnungshofes eine Stückelung und damit eine Umgehung der notwendigen Genehmigung durch die Rechtsabteilung 6 vor.

Zusätzlich zu diesen externen Kosten summieren sich auch noch die dem Sachaufwand zugerechneten „freien Werkverträge“, die für die Herstellung dieser Zeitschrift lt. Landesbildstelle notwendig geworden sind.

Folder und Plakate

Auch bei der Abwicklung der Aufträge über die Herstellung von Foldern und Plakaten liegt der Verdacht der Stückelung nahe, da innerhalb eines Monats 3 Rechnungen, wobei 2 knapp unter der Bewilligungsgrenze lagen, von der gleichen Firma gestellt wurden und von der Landesbildstelle ohne Antrag auf Genehmigung durch die Rechtsabteilung 6 angewiesen wurden:

- | | | | |
|--------------|---|-----|-----------|
| • 15.02.1999 | ■ | ATS | 48.096,-- |
| • 02.11.2000 | ■ | ATS | 43.113,60 |
| • 16.11.2000 | ■ | ATS | 48.096,-- |
| • 29.11.2000 | ■ | ATS | 7.020,-- |

Präsentation für ein geplantes Pilotprojekt

Die Landesbildstellenleitung beabsichtigt in der Steiermark ein Pilotprojekt „Video on Demand“ durchzuführen. Wie der Landesrechnungshof recherchieren konnte, handelt es sich dabei um ein Zukunftsprojekt, **welches in den nächsten 5 Jahren keinesfalls zur Anwendung kommen kann**, da die dazu notwendige Vernetzung zwischen allen Schulen und der Landesbildstelle (notwendiges Glasfaserkabel !) zur Zeit nicht vorhanden ist.

Wie aus dem Schreiben vom 5.3.2001 der ■ hervorgeht, wurde sie zusammen mit der ■ von der Landesbildstelle mit der Lieferung und Präsentation des „media on demand“ – Systems für die Projektentwicklung beauftragt. Diese Bestellung beinhaltete:

- | | | |
|---|-----|-----------|
| • Konzeption und Benutzerführung der Auswahl, Preview, Bestellung, etc..... | ATS | 70.000.- |
| • Gestaltung der Oberfläche | ATS | 128.000.- |
| • Programmierung der Präsentation | ATS | 40.000.- |

Summe	238.000.-
20% Ust.	47.600.-
Gesamt	285.000.-

Ohne auf die Sinnhaftigkeit dieser Präsentation im Hotel Novapark vor den Bezirksbildstellenleitern und einigen Vertretern steirischer Schulen näher einzugehen, muss vom Landesrechnungshof festgestellt werden, dass auch hier eine Beauftragung ohne weitere Angebote und ohne notwendige Genehmigungen vorliegt. Damit wurde auch hier gegen die Dienstanweisung der Rechtsabteilung 6 verstoßen, in der die Bewirtschaftung der Landesbildstelle geregelt wird:

„Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab brutto ATS 50.000.- muss vor Bestellung die Zustimmung der Rechtsabteilung 6 (gegebenenfalls mit einem erforderlichen Regierungsbeschluss) vorliegen.“

Am 14.3.2001, also nach erfolgter Präsentation wurde von der Leiterin der Landesbildstelle in einer Rücksprache mit dem Leiter der Rechtsabteilung 6 um nachträgliche Genehmigung ersucht.

Diese Vorgangsweise, die sich - wie im gegenständlichen Bericht bereits mehrfach angeführt - immer wieder findet, muss vom Landesrechnungshof kritisiert werden.

Stellungnahme des Landesrates Dr. Gerhard Hirschmann (Rechtsabteilung 6):

„Um die im Rahmen ihrer Zuständigkeit anfallenden Agenden gesetzeskonform handhaben zu können, nahm die Bildstellenleiterin im Juni 1999 an einem Voranschlagsvollzug- und Kreditbewirtschaftungsseminar teil. Immer wieder musste festgestellt werden, dass Aufträge erteilt wurden, die außerhalb der Zuständigkeit der Bildstellenleiterin lagen und die die Rechtsabteilung 6 vor vollendete Tatsachen stellte. Die Rechtsabteilung 6 erlangte daher meistens erst zu einem Zeitpunkt Kenntnis von einer Aktion, wenn die Vergabe bereits erfolgt ist oder die Leistung schon erbracht worden war.“

IV. ORGANISATION

IV.1. REPARATURWERKSTÄTTE

Die Landesbildstelle verfügt über eine Reparaturwerkstätte für mechanische Geräte. In dieser Werkstätte sind zwei Bedienstete beschäftigt. Bei den zur Reparatur gebrachten Geräten handelt es sich vornehmlich um 16 mm-Filmprojektoren, aber auch um Dia- und Overheadprojektoren.

Grundsätzlich muss vom Landesrechnungshof bemerkt werden, dass sich die Zeit der mechanischen Geräte, im speziellen der Filmprojektoren, im Auslaufen befindet. Dies wird vor allem dadurch deutlich, dass heute kein einziger neuer 16mm-Filmprojektor mehr am Markt angeboten wird.

Daher scheint es nach Ansicht des Landesrechnungshofes auf Dauer nicht mehr sinnvoll zu sein, eine Reparaturfachwerkstätte für mechanische Geräte zu führen, da die Kosten einer solchen Einrichtung in keinem Verhältnis zum erzielbaren Nutzen stehen.

Wie sich der Landesrechnungshof überzeugen konnte, setzen sich die gesamten Reparaturarbeiten zum Großteil aus dem sogenannten Sommerservice incl. kleinerer Wartungsarbeiten (Lampenwechsel etc.), sowie Rücknahmen nach einem Verleih mit Funktionskontrollen zusammen.

Das sogenannte Sommerservice wird als periodische Wartung durchgeführt.

Dazu werden die Geräte bezirksweise gesammelt und wieder ausgeliefert, wobei mit einer Dienstreise mehrere Bezirke besucht werden. Der Landesrechnungshof hat ermittelt, dass rund ein Viertel dieser Wartungsarbeiten auf Geräte entfallen, welche im Eigentum von Bundesschulen stehen. Da im Falle von Reparaturen der Sachaufwand meist gering ist, wird der von den Gemeinden als Schulerhalter zu leistende Kostenbeitrag dadurch nicht wesentlich berührt. Die Kosten für diese Dienstleistungen sind also weitgehend vom Land zu tragen, welches die Personalausgaben leistet.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass zwischen Bund und Land nur eine Übereinkunft über den Kostenbeitrag beim Verleih von Unterrichtsfilmen besteht, nicht jedoch für die Wartung von Geräten. Bei der Gerätewartung handelt es sich also um eine zusätzliche Dienstleistung des Landes, die zu hinterfragen wäre.

IV.2. VIDEOSTUDIO

Die Landesbildstelle verfügt neben der Reparaturwerkstätte auch über ein Videostudio. In diesem Studio sind zwei Bedienstete beschäftigt. Im Entwurf für das Organisationshandbuch sind für das Videostudio folgende Tätigkeitsbereiche angeführt:

- Videonachbearbeitung (Überspielungen, Videoschnitt, Normenwandlung, Aufzeichnungen)
- Geräteverleih von AV-Geräten
- Einschulung und Fachberatung der Lehrer in die Handhabung von AV-Geräten
- Reparaturen und Wartung von schuleigenen AV-Geräten
- Mitarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit für die Dienststelle
- Test der auf dem Markt angebotenen Geräte auf Eignung im Schuleinsatz
- Kartei und Inventarführung der gesamten Videogeräte und Verwaltung des Videoarchives für die Landesbildstelle Steiermark und die 16 Bezirksbildstellen.
- Technische Mitarbeit bei Produktionen von Videofilmen und deren Nachbearbeitung, die von der Landesbildstelle Steiermark hergestellt werden.
- Begutachtung im Zuge der Amtshilfe, (Planung und Konzeptstellungen von Videoanlagen für Landesdienststellen)

Um eine ansprechende Qualität und bei Bedarf ein qualitativ gut kopierbares Originalband von Aufzeichnungen, die nicht an Urheberrechte gebundene sind, zu erhalten, wird eine erste Kopie auf U-Matic, Betacam bzw. Digitalvideo gezogen. Diese Kopie wird sodann auf VHS überspielt, wobei aus Rationalisierungsgründen eine Kopierstraße mit 10 VHS-Videorecordern eingerichtet wurde, auf denen gleichzeitig kopiert werden kann. Dies ist notwendig, weil alle 16 Bezirksbildstellen mit Kopien bedient werden müssen.

Da die Verwendung von Videofilmen ein fixer Bestandteil des Unterrichtes ist, wird seitens der Landesbildstelle Wert auf eine entsprechende Ausstattung der

Bezirksbildstellen mit diesen Medien gelegt. Neben dem Zukauf von bespielten Editionen kommt daher dem Kopierdienst große Bedeutung zu, was sich auch darin äußert, dass jährlich mehr als 1000 Kassetten hergestellt werden.

Zum Einkauf von Videokassetten ist festzuhalten, dass Bänder mit Bandlängen verwendet werden, welche im Einzelhandel nicht erhältlich, sondern über den Großhandel bezogen werden (bis 30 Minuten Spieldauer). Der Preis pro Kassette liegt ohne Hülle bei ATS 15,-- bis ATS 20,-- (je nach Spieldauer), die Hülle kostet ATS 6,80. Preis- und Qualitätsvergleiche werden laufend angestellt.

Eine weitere Aufgabe des Videostudios liegt im AV-Geräteverleih für Pflichtschulen, wie z.B. gesamte Tonanlagen, Monitore, Camcorder und Videoprojektoren. Ebenso fällt in den Verleih die Benutzung des Videoschnittplatzes für linearen und nonlinearen Schnitt inklusive einer Einschulung und Betreuung.

Die Durchsicht der Lieferscheine für diese Entlehnungen ergab auch eine große Anzahl von außerschulischen Entlehnungen:

Geräteverleih an Private:

30.06.97	—	Videorecorder
18.04.97	—	Videoprojektor, Videorecorder
16.10.97	—	Videoprojektor
14.11.97	—	Videoprojektor
11.12.97	—	Videoprojektor
	—	
20.03.98	—	Videoprojektor, Tonanlage, Videorecorder
30.04.98	—	Videoprojektor, Videorecorder, Leinwand, Tonanlage
15.05.98	—	Videorecorder, Videoprojektor, Tonanlage
05.06.98	—	Videorecorder, Videoprojektor, Tonanlage

	09.06.98	—	Videorecorder
19.06.98	—	Videoprojektor, 2 Videorecorder,	Tonanlage, Leinwand
23.06.98	—	TV / Videorecorder	
20.10.98	—	Kamerarecorder	
27.11.98	—	Videoprojektor, Tonanlage	
15.01.99	—	Videoprojektor, Tonanlage,	Videorecorder
28.09.96	—	Kamerarecorder	
16.10.98	—	Videoprojektor, Videorecorder,	Tonanlage
08.01.99	—	2 Kamerarecorder	
	02.09.99	—	Kamerarecorder
	18.02.00	—	Kamerarecorder
10.04.00	—	Kamerarecorder	
27.04.00	—	Videoprojektor	
09.06.00	—	2 Videoprojektoren	
29.09.00	—	Kamerarecorder	
	18.12.00	—	TV

Geräteverleih an Landesdienststellen

21.01.97	FA Ia Gewässeraufsicht	TV, Videorecorder
12.03.97	Landesausstellungsbüro	TV, Videorecorder
19.03.97	Landesjugendreferat	TV, Videorecorder
09.04.97	Landesjugendreferat	TV, Videorecorder
16.04.97	Landesjugendreferat	TV, Videorecorder
10.06.97	Landesarchiv	TV, Videorecorder
30.06.97	RA 1	TV, Videorecorder
06.08.97	RA 11	TV, Videorecorder
06.10.97	Energieberatungsstelle	Videorecorder
13.10.97	Landesjugendreferat	2 TV, Kamerarecorder,

		2 Videorecorder
27.11.97	Energieberatungsstelle	Videorecorder
01.12.97	EDV Koordinierungsstelle	TV
16.12.97	Landesarchiv	TV, Videorecorder
03.02.98	Landesjugendreferat	Videoprojektor, Videorecorder
12.02.98	Landesarchiv	TV, Videorecorder
16.03.98	Naturschutzabteilung RA6	TV
06.05.98	Landesjugendreferat	Videoprojektor, Tonanlage, Videorecorder
22.06.98	Naturschutzabteilung RA6	TV, Videorecorder
22.07.98	Landesjugendreferat	2 Kamerarecorder, Stativ
12.11.98	Konservatorium des Landes Stmk.	Videoprojektor, Videorecorder, Tonanlage
12.04.99	Landesjugendreferat	Videoprojektor
27.05.99	Kindergarteninspektorat	TV, Videorecorder
31.05.99	Landessportabteilung	Videorecorder
07.06.99	Landessportabteilung	Videoprojektor, Videorecorder
11.06.99	Landesarchiv	Videoprojektor, Videorecorder, Tonanlage
28.06.99	RA 2	Digital-Fotokamera
15.07.99	Landesarchiv	Kamerarecorder
30.09.99	RA 13 Kindergarteninspektorat	TV, Videorecorder
17.11.99	RA 13 Kindergarteninspektorat	Videorecorder, Videoprojektor, Tonanlage, Leinwand
27.04.00	Landesaussstellungsbüro	TV
28.04.00	LAD - Ref.f.Frau, Familie u. Gesellsch.	TV
09.05.00	Fachabteilung IVb	TV
15.06.00	RA 6	Kamerarecorder
16.06.00	Landessportzentrum	2 TV, 2 Videorecorder
31.08.00	Landesjugendreferat	Kamerarecorder

19.09.00	Naturschutzabteilung	TV, Videorecorder
27.12.00	Landesarchiv	Videoprojektor, Tonanlage
27.12.00	RA 6	TV, Videorecorder
20.01.00	Fachabteilung für Sozialwesen	Videorecorder

Während dieser Entlehnzeiten standen die Geräte, die vom Schulerhalter für den eigenen Gebrauch angeschafft wurden, den Pflichtschulen nicht zur Verfügung.

Dem Argument, dass außerschulische Entlehnungen nur dann genehmigt werden, wenn seitens der Schulen kein Bedarf angemeldet wird, ist folgendes entgegen zu halten:

Private Firmen planen den Einsatz für ein AV-Gerät im allgemeinen zumindest ein bis zwei Wochen vor dem tatsächlichen Termin. Zu diesem Zeitpunkt scheint nie eine Reservierung für eine Schule auf, da der Videoeinsatz von den Schulen erst ein bis maximal zwei Tage vorher geplant wird.

Wie die Mitarbeiter des Videostudios bekannt gegeben haben, mussten aus diesem Grund bereits mehrmals Schulen bei Entlehnungen abgewiesen werden. Dem gegenüber steht wieder das Bestreben der Leitung der Landesbildstelle, AV-Geräte besser auszulasten. Dem Gesetzesauftrag zufolge sind die vorhandenen Geräte in erster Linie den Pflichtschulen zur Verfügung zu stellen, da diese vom Schulerhalter auch angeschafft wurden.

Im Organisationshandbuch sind als weitere Tätigkeitsgebiete des Video-Studios die Wartung und Reparatur von schuleigenen AV-Geräten angeführt sowie die technische Mitarbeit bei Produktionen von Videofilmen und deren Nachbearbeitung, die von der Landesbildstelle Steiermark hergestellt werden und die Mitarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit für die Dienststelle.

Der Landesrechnungshof vertritt die Meinung, dass die Wartung und Reparatur von AV-Geräten keine Aufgabe einer Dienststelle des Landes ist. Diese Aufgabe kann und soll von der Wirtschaft in Anspruch genommen werden. Die Landesbildstelle sollte sich gemäß des Gesetzesauftrages auf die Einschulung konzentrieren und gleichzeitig technischer Ansprechpartner (support) für die Schulen sein.

Die weiters angeführten Aufgabengebiete, wie Filmproduktion und Öffentlichkeitsarbeit erscheinen zwar aus dem Bestreben heraus, die vorhandenen technischen Möglichkeiten und fachlichen Qualitäten der Bediensteten auszuschöpfen, erklärbar aber nicht gerechtfertigt. Aus der gesetzlich festgelegten Zweckbindung der gesamten Einrichtung an die Aufgabe der Unterstützung von Schulen in ihrem audiovisuellen Unterricht heraus scheinen derartige Aktivitäten problematisch, zumal aus der ebenfalls gesetzlich festgelegten Übernahme des Sachaufwandes durch die Schulerhalter eine Zweckwidmung der technischen Einrichtungen abgeleitet werden kann.

IV.3. VERLEIH

Das Verleihsystem der Landesbildstelle wird derzeit über ein EDV-Programm abgewickelt. Es werden 2 Verleihscheine ausgedruckt wobei ein Schein dem Entlehner ausgefolgt wird, während der Gegenschein bei der Landesbildstelle verbleibt.

Landesbildstelle und Bezirksbildstellen verfügen dzt. über folgende Bestände an Unterrichtsmedien:

Stand Medien	Gesamt	LABI	BBS
16mm-Tonfilme	12428	4284	8144
16mm-Stummfilme	6137	2528	3609
S 8mm-Tonfilme	235	130	105
Videokassetten	10784	2658	8126
Diareihen	6534	1934	4600
CD-ROM	65	35	30
Audio-Kassetten	4	0	4
DVD-ROM	9	7	2

Stand Geräte	Gesamt	LABI	BBS
16mm-Tonfilmprojektoren	84	41	43
16mm-Stummfilmprojektoren	36	11	25
S 8mm-Tonfilmprojektoren	17	6	11
Videorecorder	58	37	21
Videoprojektoren	24	9	15
Videokameras	11	1	10
Kamerarecorder	32	20	12
Monitore	19	14	5
Monitore mit eingebautem Videorecorder	18	4	14
Episkope	4	3	1
Diaprojektoren	41	18	23
Tonbandgeräte	12	2	10
Audioverstärker	10	4	6
Overhead-Projektoren	25	14	11
Bildwände	25	9	16
FAX	1	1	0
Digitalkamera	20	4	16
DVD-Player	7	6	1
CDI Player	1	1	0
Schnittcomputer	3	2	1

Der Landesrechnungshof hat stichprobenweise zu ermitteln versucht, wie stark das Angebot an Unterrichtsfilm und anderen Medien in Anspruch genommen wird. Dabei wurden einige Bestandszahlen der Landesbildstelle mit den Verleihzahlen des letzten Jahres in Relation gesetzt.

Entlehnung Medien	Gesamt	LABI	BBS
16mm-Unterrichtsfilme	23674	10840	12834
Diareihen	272	40	232
Videokassetten	17388	6198	11190
Overhead-Folienmappe	160	20	140
CD-ROM	68	60	8
DVD-ROM	3	0	3
Audio-Kassetten	1	0	1

Entlehnung Geräte	Gesamt	LABI	BBS
16mm-Tonfilmprojektoren	181	120	61
S 8mm-Tonfilmprojektoren	20	17	3
Videorecorder	147	29	118
Videoprojektoren	187	30	157
Videokameras	73	0	73
Kamerarecorder	126	43	83
Monitore	20	11	9
Monitore mit eingebautem Videorecorder	45	0	45
Episkope	14	12	2
Diaprojektoren	127	90	37
Tonbandgeräte	2	0	2
Audioverstärker	35	10	25
Overhead-Projektoren	79	73	6
Bildwände	142	95	47
Digitalkamera	116	0	116
DVD-Player	3	0	3

So wurden in der Landesbildstelle bei 6.812 Stück 16 mm-Filmen beispielsweise 10.840 Entlehnungen registriert, was bedeutet, dass jeder Film im Durchschnitt nur 1,6 mal pro Jahr entlehnt wurde.

Noch geringeres Interesse fanden Diareihen, wo in der Landesbildstelle einem Bestand von 1.934 Reihen nur 40 Entlehnungen gegenüberstehen, was bedeutet, dass im statistischen Mittel nur ca. jede 48. Diareihe einmal jährlich entlehnt wurde.

Auch der Verleih von Videokassetten fand nur ein begrenztes Interesse. Innerhalb der Landesbildstelle wurde jede Kassette durchschnittlich 2,4 mal pro Jahr ausgeliehen. Unter Einbeziehung der Bezirksbildstellen sinkt die Entlehnrate auf 1,6 mal jährlich.

Im Rahmen dieser Stichprobenermittlung musste allerdings auch festgestellt werden, dass eine nicht unbeträchtliche Menge an Filme, Diareihen und Videos überhaupt noch nie ausgeliehen worden sind. Im Jahr 2000 waren es z.B.

- 3215 6mm-Tonfilme
- 2508 16mm-Stummfilme,
- 1438 Videos und
- 1844 Diareihen

von denen in der Landesbildstelle keine Entlehnung getätigt wurde. Das bedeutet, dass z.B. über 84% aller 16mm-Filme nicht entliehen wurden. Auch bei den Videos wurden mehr als die Hälfte (54%) der vorhandenen Medien nicht entliehen. Ganz krass ist das Verhältnis bei den Diareihen, nach denen bei mehr als 95% des Bestandes keine Nachfrage bestand. Laut Angaben der Landesbildstelle wurde bisher keine einzige DVD entliehen.

Auf Grund dieser Zahlen stellt sich für den Landesrechnungshof die Frage nach der Sinnhaftigkeit permanenter Neuanschaffungen von Medien zum gegenwärtigen Zeitpunkt, speziell wenn es sich um teure Eigenproduktionen handelt, wie z.B. die bereits beschriebene Herstellung von 500 Stück DVD-Videos, von denen bis jetzt ein Stück verkauft und kein einziges entlehnt wurde.

Auf dem Gerätesektor zeigt sich eine unterschiedliche Entlehnfrequenz. So wurden beispielsweise die in der Landesbildstelle und den Bezirksbildstellen vorhandenen 84 16mm-Tonfilmprojektoren insgesamt 181 mal entlehnt. Dies bedeutet, dass jeder Projektor ca. 2 mal jährlich entlehnt wurde. Die vorhandenen 36 Stummfilmprojektoren (16mm) wurden hingegen im Jahr 2000 nie entlehnt.

Aus der folgenden Tabelle ist abzulesen, wie oft die einzelnen Geräte durchschnittlich pro Jahr ausgeliehen wurden:

16mm-Tonfilmprojektoren	2,2
16mm-Stummfilmprojektoren	0,0
S 8mm-Tonfilmprojektoren	1,2
Videorecorder	2,5
Videoprojektoren	7,8
Videokameras	6,6
Kamerarecorder	3,9
Monitore	1,1
Monitore mit eingebautem Videorecorder	2,5
Episkope	3,5
Diaprojektoren	3,1
Tonbandgeräte	0,2
Audioverstärker	3,5
Overhead-Projektoren	3,2
Bildwände	5,7
Digitalkamera	5,8
DVD-Player	0,4

Noch anschaulicher werden die Frequenzen, wenn man die durchschnittlichen Entlehnungen auf Monate umrechnet (gerundet):

16mm-Tonfilmprojektoren	1 Entlehnung in	6 Monaten
16mm-Stummfilmprojektoren		-
S 8mm-Tonfilmprojektoren	1 Entlehnung in	10 Monaten
Videorecorder	1 Entlehnung in	5 Monaten
Videoprojektoren	1 Entlehnung in	2 Monaten
Videokameras	1 Entlehnung in	2 Monaten
Kamerarecorder	1 Entlehnung in	3 Monaten
Monitore	1 Entlehnung in	11 Monaten
Monitore mit eingebautem Videorecorder	1 Entlehnung in	5 Monaten
Episkope	1 Entlehnung in	3 Monaten
Diaprojektoren	1 Entlehnung in	4 Monaten
Tonbandgeräte	1 Entlehnung in	72 Monaten
Audioverstärker	1 Entlehnung in	3 Monaten
Overhead-Projektoren	1 Entlehnung in	4 Monaten
Bildwände	1 Entlehnung in	2 Monaten
Digitalkamera	1 Entlehnung in	2 Monaten
DVD-Player	1 Entlehnung in	28 Monaten

Da der Verleih neben der Lehrerschulung den einzigen Auftrag lt. Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetz darstellt, stellt sich für den Landesrechnungshof die grundsätzliche Frage, ob der vorhandene Personalstand inklusive der Bezirksbildstellen nur für den Verleih gerechtfertigt erscheint. Im Sinne der Sparsamkeit sollte versucht werden eine Umstrukturierung bzw. eine Neuorganisation zu überlegen.

Stellungnahme des Landesrates Hermann Schützenhöfer:

„Die Rechtsabteilung I hat die Anregung des Landesrechnungshofes, eine Umstrukturierung bzw. Neuorganisation der Landesbildstelle zu überlegen, an die hiefür zuständige Organisationsabteilung weitergeleitet. Die Organisationsabteilung hat bereits im Auftrag des Landesamtsdirektors eine Untersuchung der Reparaturwerkstätte der Landesbildstelle auf Zweckmäßigkeit und wirtschaftliche Abwicklung durchgeführt. Tiefgreifende Reformen in diesem Bereich hätten allerdings auch eine Änderung des Pflichtschulerhaltungsgesetzes zur Voraussetzung.“

V. GEBARUNG

Wie bereits erwähnt, ist die Landesbildstelle entsprechend der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung verwaltungsmäßig der Rechtsabteilung 6 zugeordnet.

Die Einnahmen und Ausgaben sind im

Untervoranschlag 23000 Landesbildstelle

zusammengefasst.

Mit der Genehmigung des Landesvoranschlages durch den Landtag werden die kreditbewirtschaftenden Stellen ermächtigt, im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche voranschlagswirksam Ausgaben und Einnahmen aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen zu vollziehen. Der Gebarungsvollzug gliedert sich in Bestellung bzw. Auftragserteilung und den Zahlungs- bzw. Verrechnungsauftrag. Für die Bewirtschaftung der Kredite sind die notwendigen Aufzeichnungen (Kreditevidenzen) zu führen, wobei bereits Bestellungen bzw. Auftragserteilungen als Verpflichtungen vorzumerken sind.

Unter Kreditbewirtschaftung ist neben der Vollziehung auch die Rechenschaftslegung der haushaltswirksamen Gebarung zu verstehen. Die Kreditbewirtschaftung umfasst daher im Sinne des Gebarungsbegriffes nicht das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln – im Sinne der Verausgabung, Vereinnahmung oder Vermögensverwaltung – sondern darüber hinaus jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt zeigt.

Die **Ausgaben** des genannten Untervoranschlages sind in **drei Aufwandsbereiche** gegliedert:

- * Leistungen für das Personal
- * Anlagen, Pflichtausgaben
- * Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben

Die **Einnahmen** des genannten Untervoranschlags gliedern sich ebenfalls in **drei Aufwandsbereiche**:

- * Zweckgebundene Einnahmen, Laufende Gebarung
- * Zweckgebundene Einnahmen, Vermögensgebarung
- * Allgemeine Deckungsmittel

Der Bereich „Leistungen für das Personal“ wird zentral von der Rechtsabteilung 1 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bewirtschaftet. Für die Bewirtschaftung der übrigen Aufwandsbereiche und der Einnahmenbereiche, ist die Rechtsabteilung 6 zuständig.

Die praktische Durchführung ist, wie bereits erwähnt, derart vorgesehen, dass Anschaffungen bis ATS 50.000,-- von der Leitung der Landesbildstelle selbstständig vorgenommen werden dürfen. Anschaffungen über ATS 50.000,-- müssen im Wege über die Rechtsabteilung 6 erfolgen. Auf einzelne Verstöße in diese Richtung ist der Landesrechnungshof bereits im Berichtsteil „Vergabe von Lieferungen und Leistungen“ eingegangen. Nachstehend werden die Rechnungsabschlüsse der Jahre 1996 bis 2000 für die Landesbildstelle dargestellt, wobei beim Jahr 2000 für den Personalaufwand und die Einnahmen dem Landesrechnungshof zum Prüfzeitpunkt nur die Voranschlagsdaten zur Verfügung standen. Bei den Ausgaben sind die Voranschlagswerte mit * gekennzeichnet.

RECHNUNGSABSCHLÜSSE 1996 – 1999

AUSGABEN	1996	1997	1998	1999	2000*
Leistungen für das Personal	4.860.267,50	4.686.529,--	4.096.931,26	4.648.719,73	4.424.000,-- *
Personalaufwand	4.763.348,50	4.596.693,--	4.029.364,26	4.561.777,23	4.373.000,-- *
Reisegebühren	86.833,--	89.836,--	49.986,--	78.284,50	51.000,-- *
Reisegebühren – Ausland	10.086,--	-	17.581,--	8.658,--	-
Anlagen, Pflichtausgaben	1.306.221,93	2.087.959,17	1.570.867,23	2.293.596,11	1.597.884,26
Audiovisuelle Geräte und Medien	995.650,64	2.037.832,87	1.090.084,18	1.813.995,14	
Sonstige Betriebsausstattung	310.571,29	50.126,30	480.783,05	479.600,97	
Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben	1.821.843,77	1.415.406,13	1.804.118,22	1.971.234,38	1.923.464,21
Zuführung an die Rücklage Landesbildstelle	98.842,68	3.201,34	191.540,56	-	-
Audiovisuelle Medien	445.655,65	278.247,62	478.578,84	513.105,66	391.027,08
Sonstige geringwertige Wirtschaftsgüter	66.748,01	144.405,83	76.547,61	128.893,40	102.631,75
Verbrauchsgüter für innerbetr. Leistungen	11.174,30	8.024,15	11.928,20	34.650,60	2.988,20
Kataloge	173.598,80	-	-	-	-
Ersatzteile	67.279,68	69.744,93	48.117,15	87.919,62	48.868,75
Brennstoffe	-	-	-	-	-
Druckwerke	33.734,94	33.065,10	76.006,20	37.053,74	123.470,85

Sonstige Verbrauchsgüter	200.635,80	107.534,10	90.283,90	110.602,62	91.352,--
Energiebezüge	5.236,09	5.403,--	5.146,35	5.410,70	4.636,--
Instandhaltung der Betriebsausstattung	1.997,40	-	3.568,70	-	8.538,10
Leistungen der Beförderungsdienste	84.723,50	68.727,60	62.441,90	53.759,30	51.462,30
Versicherungen	5.763,--	6.447,70	6.480,30	6.543,00	8.183,30
Leistungen der Telekommunikation	-	-	-	-	4.221,50
Miet- und Pachtzinsen	185.623,85	145.461,30	161.890,60	141.761,90	174.550,10
Repräsentationsausgaben	8.303,40	9.567,50	14.615,30	-	21.976,60
Honorare für Lehrgänge	21.839,--	12.938,--	31.249,--	78.500,--	3.100,--
Werkverträge für freie Dienstnehmer	-	-	218.499,80	301.644,--	141.230,--
Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen	287.455,05	364.508,25	57.800,--	10.844,--	6.811,--
Entgelte für Leistungen von Firmen	109.517,65	149.471,75	219.094,95	397.935,75	471.967,70
Entgelte für Produktionen von AV-Medien	-	-	-	-	239.436,--
Sonstige geringfügige Ausgaben	13.714,97	8.657,96	12.432,39	9.822,75	2.712,98
Werkverträge für freie Dienstnehmer, Sozialversicherungsbeiträge	-	-	37.896,47	52.787,34	24.300,--
Gesamtausgaben	7.988.333,20	8.189.894,30	7.471.916,71	8.913.550,22	7.945.348,74

EINNAHMEN	1996	1997	1998	1999	2000 Voranschlag
Zweckgebundene Einnahmen, laufende Gebarung	3.602.988,--	3.539.215,--	3.512.299,35	3.772.509,40	3.620.000,--
Beiträge des Bundes	54.145,--	32.597,--	-	121.185,--	100.000,--
Pflichtbeiträge der Gemeinden	3.516.415,--	3.476.060,--	3.467.705,35	3.604.338,40	3.500.000,--
Beiträge von sonstigen Schulen	32.428,--	30.558,--	44.594,--	46.986,--	20.000,--
Zweckgebundene Einnahmen Vermögensgebarung	-	-	-	14.462,97	1.000,--
Entnahme aus den Rücklagen					
„Landesbildstelle, Sachaufwand“	-	-	-	14.462,97	1.000,--
Allgemeine Deckungsmittel	24.318,--	29.120,--	123.789,60	69.328,24	9.000,--
Erlöse aus Katalogen	100,--	3.008,--	1.143,20	133,60	1.000,--
Erlöse aus Videoverkauf	-	-	54.628,--	37.943,64	-
Verleihgebühren	19.150,--	22.825,--	20.942,20	19.243,--	7.000,--
Sonst. Geringfügige Einnahmen	5.068,--	3.287,--	47.076,--	12.008,--	1.000,--
Gesamteinnahmen	3.627.306,--	3.568.335,--	3.636.088,95	3.856.300,61	3.630.000,--

Wie der Landesrechnungshof bereits ausgeführt hat, verfügt die Landesbildstelle über Einnahmen auf gesetzlicher Grundlage zur Deckung des getätigten Sachaufwandes. Dieser Sachaufwand lag im Jahr 1999 bei ATS 4.264.830,49 und ist damit doch wesentlich höher als in den vergangenen betrachteten Jahren seit 1996.

1996	ATS 3.128.065,70
1997	ATS 3.503.365,30
1998	ATS 3.374.985,45

Dies ist wie die Prüfung ergab, auf die Produktion von Filmen im Jahr 1999 zurückzuführen.

Rücklagen

Die Landesbildstelle ist befugt, aus Mehreinnahmen durch Zahlungen der Schulerhalter Rücklagen zu bilden. Mehreinnahmen können dadurch zu Stande kommen, dass der Sachaufwand eines Rechnungsjahres, welcher, wie erläutert, die Grundlage für die Vorschreibung an die Schulerhalter bildet, ein höheres Maß erreicht, als der Sachaufwand des darauffolgenden Jahres. In diesem darauffolgenden Jahr wird jedoch die – höhere – Vorschreibung als Einnahme wirksam, sodass sich im Jahresabschluss ein Einnahmenüberschuss ergibt, welcher dem Rücklagenkonto gutgeschrieben wird. Dieses Rücklagenkonto hat sich im Verlauf der letzten vier Rechnungsjahre wie folgt entwickelt:

R Ü C K L A G E N S T A N D

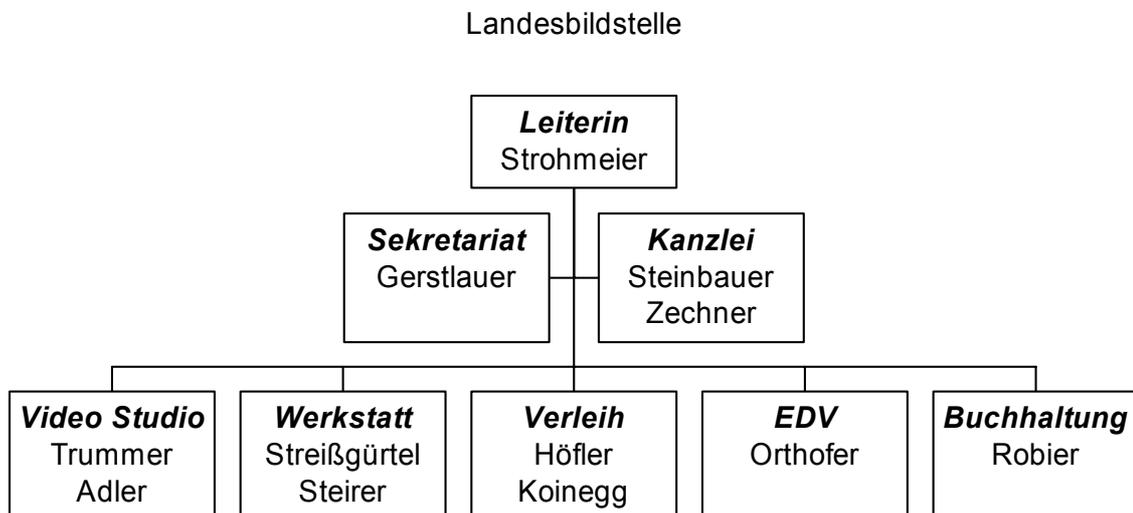
JAHR	STAND ANFANG	VERÄNDERUNG	STAND ENDE	IN % DES SACHAUF- WANDES
1989	652.573,93	+27.325,86	679.899,79	18,7
1996	625.754,41	+98.842,68	724.597,09	23,2
1997	724.597,09	+3.201,34	727.798,43	20,8
1998	727.798,43	+191.540,56	919.338,99	27,2
1999	919.338,99	-14.462,97	904.876,22	21,2
2000	904.876,22	+326.206,04	1.231.082,26	34,9

Wie diese Aufstellung zeigt, hatten die Rücklagen im Jahr 1989 einen Anteil von rd. 19% des Gesamtsachaufwandes. In den Jahren 1996 – 2000 lag der Anteil der Rücklagen am Gesamtsachaufwand zwischen rd. 21% bis 35%. In Anbetracht der Modalität der Rückverrechnung mit den Schulerhaltern ist die Aufrechterhaltung eines relativ hohen Rücklagenstandes grundsätzlich gerechtfertigt. Das Land tritt nämlich mit der Finanzierung des Sachaufwandes nicht, wie im Gesetz statuiert, ein Jahr in Vorlage, sondern faktisch mehrere zusätzliche Monate darüber hinaus. Dies ist dadurch bedingt, dass der Sachaufwand, der die Grundlage für die Vorschreibung bildet, erst nach Ablauf des Rechnungsjahres ermittelt werden kann und die Tätigkeit der Vorschreibung, Berichtigung von Vorschreibungen aufgrund unrichtiger Schülerzahlen und Überweisung durch die über 400 Schulerhalter geraume Zeit in Anspruch nimmt, während der das Land für den laufenden Sachaufwand aufzukommen hat. Die vorhandenen Rücklagen dienen somit der Liquiditätssicherung bis zum Einlangen des vorgeschriebenen Sachaufwandersatzes. Im gegenständlichen Fall ist daher die Bildung von Rücklagen sinnvoll und im Rahmen der Kameralistik offensichtlich auch möglich. Allerdings sollten diese Rücklagen einen bestimmten Rahmen, der bei rd. 20% des Gesamtsachaufwandes anzusetzen wäre, nicht wesentlich überschreiten. Ein Rücklagenstand wie er Ende 2000 vorlag, mit rund 34,9% des Gesamtsachaufwandes, erscheint dem Landesrechnungshof überhalten. Seitens der Landesbildstelle wurde zu diesem hohen Rücklagenstand ausgeführt, dass für Anschaffungen im Jahr 2001 angespart wurde. Dem Landesrechnungshof konnten allerdings keine genauen Angaben über die Art dieser Anschaffungen gemacht werden.

Wie die folgende Aufstellung zeigt, liegt der Anteil des Personalaufwandes am Gesamtaufwand während der letzten Rechnungsjahre zwischen rd. 50% und 60%:

Jahr	Personalausgaben	% der Gesamtausgaben
1996	4.860.267,50	60,84
1997	4.686.529,00	57,22
1998	4.096.931,26	54,83
1999	4.648.719,73	52,15

Der Personalaufwand ist jener Teil des Aufwandes, den das Land Steiermark zur Gänze zu tragen hat. Wenn auch in den betrachtenden Jahren eine abnehmende Tendenz der Personalausgaben zu den Gesamtausgaben feststellbar ist, so ist zum Vergleich der Jahre 1980 bis 1990, in denen der Anteil des Personalaufwandes am Gesamtaufwand noch zwischen 40% und 50% lag, ansteigend.



Zum Personalstand ist auszuführen, dass die Dienststelle über 12 Mitarbeiter verfügt. Jede der 16 Bezirksbildstellen verfügt weiters über einen Bezirksbildstellenleiter, welcher die Tätigkeit jedoch nicht hauptamtlich ausübt. Für Bezirksbildstellenleiter besteht ein Anspruch auf eine monatliche

Aufwandsentschädigung. Diese wurde für die nachstehenden Bezirke zum Zeitpunkt der Neuregelung im Jahr 1996 wie folgt festgelegt:

<u>Stufe 1:</u>	Bruck	
	Deutschlandsberg	
	Gröbming	ATS 4.145,44
	Hartberg	
	Mürzzuschlag	
	Weiz	
<u>Stufe 2:</u>	Feldbach	
	Judenburg	
	Knittelfeld	
	Leoben	ATS 3.511,13
	Liezen	
	Murau	
	Radkersburg	
<u>Stufe 3:</u>	Fürstenfeld	
	Voitsberg	ATS 2.875,66

Diese Beträge werden laufend valorisiert.

Im Hinblick darauf, dass die Personalkosten jährlich bereits über 4,5 Mio. ATS liegen, erscheint beim Hinterfragen einzelner Tätigkeiten, wie z.B. Betreiben einer eigenen mechanischen Werkstätte, Wartung und Reparatur von AV-Geräten, geringe Entlehtätigkeit eine Einsparung im Personalbereich möglich.

Stellungnahme des Landesrates Hermann Schützenhöfer:

„Was die ebenfalls empfohlene Einsparung von Personal betrifft, so wurde die Zahl der Dienstposten im Dienstpostenplan 1998 um eine teilbeschäftigte Reinigungskraft (75%) und im Dienstpostenplan 2000 um einen Dienstposten im Verwaltungsfachdienst reduziert, womit diese Dienststelle nunmehr über 8

systemisierte Dienstposten verfügt. Wenn im vorliegenden Rechnungshofbericht von 12 Mitarbeitern die Rede ist, so sind darin auch die 4 geschützten Arbeitskräfte enthalten.

Es soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass im Jahre 1999 ein Antrag auf Erhöhung der Entschädigung für Bezirksbildstellenleiter von der Rechtsabteilung 1 abgelehnt und gleichzeitig an den Landesschulrat für Steiermark herangetreten worden ist, diesen für die Ausübung ihrer Funktion eine angemessene Lehrpflichtermäßigung zu gewähren. Gleichzeitig wäre beabsichtigt gewesen, die finanzielle Entschädigung einzustellen. Dieser Vorschlag konnte bislang aber noch nicht umgesetzt werden.

Der Landesrechnungshof räumte zwar ein, dass in den Jahren von 1996 bis 1999 eine abnehmende Tendenz der Höhe der Personalausgaben zu den Gesamtausgaben in der Landesbildstelle feststellbar sei, kritisierte aber, dass diese im Vergleich zu den Jahren 1980 bis 1990, wo der Anteil des Personalaufwandes am Gesamtaufwand noch zwischen 40 und 50% gelegen ist, ansteigend sei. Dies lässt sich primär wohl nur damit erklären, dass damals der Sachaufwand höher und die Lohnkosten niedriger gewesen sind. Letztere unterliegen Steigerungen durch besoldungsrechtliche Maßnahmen wie allgemeine Bezugserhöhungen, Vorrückungen und Beförderungen, gesetzliche Änderungen außerhalb des Einflussbereiches des Landes wie Erhöhung der Familienbeihilfen, der Höchstbeitragsgrundlagen und der Beiträge für Versicherungsleistungen.“

VI. FREIE DIENSTVERTRÄGE

Von der Landesbildstelle Steiermark wurden auch freie Dienstverträge mit verschiedenen Auftragnehmern abgeschlossen. Die dafür anfallenden Beträge werden unter dem Sachaufwand „Werkverträge für freie Dienstnehmer und Werkverträge für freie Dienstnehmer, Sozialversicherungsbeiträge“ verbucht. Die Vorgangsweise dabei ist derart, dass die Landesbildstelle Steiermark die einlangenden Honorarnoten überprüft, diese an die Landesbuchhaltung zur Berechnung des Nettoentgeltes sowie der gesetzlichen Abzüge (Sozialversicherungsbeitrag) und zur Auszahlung weiterleitet. Obwohl die Ausgaben unter Sachaufwand verbucht werden, handelt es sich im Grunde nach um Personalkosten, für die auch aus Gründen der zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge Lohnkonten bei der Landesbuchhaltung geführt werden müssen.

Die Prüfung einzelner ausgezahlter Beträge war erschwert, da in der Landesbuchhaltung die Aufschlüsselung einzelner Beträge nur dann möglich ist, wenn der Name des Auftragnehmers bekannt ist. In der Landesbuchhaltung werden die dazugehörigen Verträge, nämlich für das ganze Land Steiermark, nach Alphabet in einem Ordner gesammelt. Das Aufschlüsseln eines Betrages in der Landesbuchhaltung ist dann völlig unproblematisch und einfach, wenn von der jeweiligen Dienststelle, die einzelnen Werkvertragsnehmer des jeweiligen Rechnungsjahres vollständig bekannt gegeben werden. Fehlt jedoch ein Werkvertrag, ist das Eruiieren des Auftragnehmers und das Aufschlüsseln des ausgezahlten Betrages nur unter großer Mühe und Mitarbeit der Landesbuchhaltung möglich. So war es zunächst für die Jahre 1998 und 1999 nicht möglich, die laut Rechnungsabschluss ausbezahlten Beträge mit den vorgelegten Werkverträgen und den Honorarabrechnungen abzustimmen. Der Grund lag darin, dass Leistungen der Bezirksbildstellenhelfer, die im Zeitraum

7/98 – 12/98 erbracht wurden, erst im Jahr 1999 zur Auszahlung gekommen sind.

Bei den **freien Dienstverträgen** handelt es sich um

- Auszahlungen an Helfer von 15 Bezirksstellenleiter von ATS 700,-- über 10 Monate pro Jahr mit einem Gesamtbetrag von ATS 105.000,- - zuzüglich der zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge von 17,8% bzw. ATS 18.690,-- für geringfügig Beschäftigte.
- Auszahlungen für einzelne Auftragnehmer

Bei letzteren wurden nachstehende **freie Dienstverträge** festgestellt:

Ein **freier Dienstvertrag vom 10. Mai 1998**, wobei Gegenstand des Auftrages die Erfüllung nachstehender Tätigkeiten war:

- a.) Beschlagwortung der zu entlehnenden Medien: Systematisierung des bestehenden Schlagwortkatalogs.
- b.) Erarbeitung von Kurzbeschreibungen der Medien und von didaktischen Empfehlungen mit besonderer Berücksichtigung im Hinblick auf die Bewusstseinsbildung der Wirkung audiovisueller Medien.
- c.) Inhaltliche Begleitung des Projektes „Bildungsserver der Landesbildstelle Steiermark“.

Als Zeitraum für die Durchführung dieser Arbeiten war der 10. Mai 1998 bis zum 31. Dezember 1998 vorgesehen. Als Entgelt für diese genannten Tätigkeiten wurde ein Betrag von ATS 132.000,-- vereinbart, der in acht Tranchen zur Auszahlung gebracht wurde.

Am **1.3.1999** wurde mit derselben Auftragnehmerin nochmals ein **freier Dienstvertrag** abgeschlossen. Gegenstand dieses Dienstvertrages waren folgende Tätigkeiten:

- a.) Systematisierung des bestehenden Schlagwortkatalogs im Hinblick auf die Nutzung des on-line-Bestellungssystems.

b.) Inhaltliche Begleitung des Projektes „Bildungsserver der Landesbildstelle Steiermark“.

Als Zeitraum für die Durchführung der Tätigkeiten war der 1. März 1999 bis 31. Dezember 1999 vorgesehen. Als Entgelt für diese genannten Tätigkeiten wurde ein Betrag von ATS 152.544,-- vereinbart, der in zehn gleichbleibenden Tranchen ausbezahlt wurde.

In diesem freien Dienstvertrag vom 1.3.1999 steht unter Punkt III.

“Der Betrag wird in 4 Raten, zu gleichen Teilen aufgeteilt und ist auf ein vom Auftragnehmer bekannt zu gebendes Konto zur Auszahlung zu bringen. Auszahlungen zu folgenden Terminen: 1. Rate am 1. April 1998, alle weiteren jeweils am Monatsende, mit Beginn 30. April.“

Unter Punkt I. wird als **Zeitraum für die Erbringung der Leistung** - wie bereits erwähnt – der **1.3.1999 bis 31.12.1999** festgelegt.

Tatsächlich wurden bereits drei Honorarnoten im Jahr 1998 und zwar am 30.3.1998 ,am 1.4.1998 und am 1.5.1998 in der Höhe von jeweils ATS 15.254,40 gelegt, obwohl die Beauftragung der Leistungen erst am 1.3.1999 erfolgt ist. Die Bezahlung erfolgte im Jahr 1999. Offensichtlich wurden vom Auftragnehmer bereits im Jahr 1998 Leistungen erbracht, für die es im Jahr 1999 erst die offizielle Beauftragung gab.

Dem Landesrechnungshof ist es unverständlich, dass eine Leistung bereits 1 Jahr vor der Beauftragung erbracht wird. Der Landesrechnungshof muss in diesem Zusammenhang feststellen, dass sich die Landesbildstelle – wie im Bericht mehrmals dargestellt – um zeitgerechte Genehmigungen, zeitgerechte Vertragsabschlüsse wenig kümmert. Die Vorgangsweise ist in der Regel so, dass zuerst die Leistungen erbracht werden, dann beauftragt wird und erst in weiterer Folge um die erforderlichen Genehmigungen angesucht wird.

Am **4.9.2000** wurde ein weiterer **freier Dienstvertrag** abgeschlossen. Gegenstand dieses Auftrages war die Erfüllung folgender Tätigkeiten:

a.) Beschaffung und Gestaltung von Artikeln für die Zeitschrift der Landesbildstelle „Mediascope“.

b.) Mitarbeit bei medienpädagogischen Projekten.

Für die Erfüllung dieser Arbeiten war der Zeitraum vom 4. September bis 31. Dezember 2000 vorgesehen. Als Entgelt für diese genannten Tätigkeiten wurde ein Betrag von ATS 36.320,-- vereinbart.

Die Auszahlung dieses Betrages erfolgte in vier gleichbleibenden Tranchen.

Der Landesrechnungshof hat die Landesbildstelle Steiermark ersucht, nähere Angaben über die vorhin schlagwortartig genannten Tätigkeiten zu machen. Dies erscheint dem Landesrechnungshof auch deswegen notwendig, da Gegenstand der freien Dienstverträge die Erbringung einer bestimmten Leistung war, wobei der Auftragnehmer in der Gestaltung der Erfüllung seiner Dienste frei war.

Dem Landesrechnungshof konnten von der Landesbildstelle keine näheren Angaben über einzelne dieser durchgeführten Leistungen gegeben werden.

Stellungnahme des Landesrates Dr. Gerhard Hirschmann (Rechtsabteilung 6):

„Bemerkt wird, dass die zu Kritiken des Landesrechnungshofes Anlass gebenden Vorfälle und Handlungsweisen hauptsächlich auf der Fehleinschätzung der Zuständigkeit und des Pouvoirs der Landesbildstelle durch deren Leiterin beruhen. Gleichzeitig muss jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass die getätigten Fehlhandlungen nicht mit böser Absicht erfolgten, sondern Teil einer idealistischen Auffassung über die Funktion einer Bildstelle sind, die jedoch keine Deckung in den bezüglichen Vorschriften finden. Auf die vom Landesrechnungshof festgestellten Mängel wurde daher im Einzelnen nicht gesondert eingegangen. Dem Landesrechnungshof wird für seine faire und

kompetente Prüfung gedankt. Ein Widerspruch des Berichtes mit den tatsächlichen Gegebenheiten könnte von der Rechtsabteilung 6 nicht festgestellt werden.“

Am 23. April 2001 fand im Sitzungszimmer des Landesrechnungshofes eine Schlussbesprechung statt, an der

vom Büro Landesrat

Hermann Schützenhöfer

ORR Mag. Bernhard Langmann

von der Rechtsabteilung 6

HR Dr. Hellmuth Wippel

von der Landesbildstelle

Steiermark

OAR Gertrude Strohmaier

vom Landesrechnungshof

Landesrechnungshofdirektorstellvertreter
Wirkl. HR Dr. Hans Leikauf

HR Dipl.-Ing. Werner Schwarzl

OBR Dipl.-Ing. Gerhard Rußheim

teilgenommen haben.

Bei dieser Schlussbesprechung wurden die wesentlichen Prüfergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Graz, am 17. August 2001
Der Landesrechnungshofdirektor:

(Dr. Andrieu)